

Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS und nEHS 2023 bis 2030

**Vorabzug von Brennstoffmengen gemäß
EBeV 2030 und nachträgliche Kompensation
gemäß BEDV für stationäre Anlagen
im Europäischen Emissionshandel**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis.....	5
Versionshinweise.....	6
Hinweise im Dokument.....	7
Einleitung	9
1 Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG	11
1.1 Grundlagen.....	12
1.1.1 Vorgehen und Begriffsklärung.....	12
1.1.2 Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030).....	14
1.1.3 Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?.....	16
1.1.4 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?.....	16
1.1.5 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?.....	17
1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“).....	18
1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	19
1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“).....	20
1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	21
1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	23
1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	24
1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	26
1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	29
1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	30
1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	31
1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	34
1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	35
1.5 Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“).....	37
1.6 Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“).....	38

2	Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	39
2.1	Grundlagen	40
2.2	Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	40
2.3	Berechnung der Kompensationshöhe	41
2.3.1	Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate	41
2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	41
2.3.3	Kompensationsfähige Brennstoffmenge	42
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen	42
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV	43
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren	44
2.5.1	Antragsfristen	44
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	44
2.5.3	Elektronische Antragstellung	44
2.6	Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation	45
3	Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung	46
3.1	Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	48
3.2	Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	50
4	Anhang	52
	Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	53
	Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	54
	Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit EBeV 2030	55
	Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	64
	Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG	22
Tabelle 2:	Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“	27
Tabelle 3:	Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“	28
Tabelle 4:	Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben	37
Tabelle 5:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	48
Tabelle 6:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	50
Tabelle 7:	Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten	53
Tabelle 8:	Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030	12
Abbildung 2:	Schematische Darstellung der Brennstoffmengen	13
Abbildung 3:	Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-Emissionsbericht	15
Abbildung 4:	Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.	40

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	16.01.2024			Erstveröffentlichung

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten.

Abkürzungen

BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BEDV	BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung
BiMas	Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioKraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CO₂-Äq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
eBAnz	Elektronischer Bundesanzeiger
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022
EBeV 2030	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem (European Emission Trading System)
FMS	Formular-Management-System
KEMS	Kontinuierliches Emissionsmesssystem
Leitfaden EU-ETS	Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten von stationären Anlagen 4. Handelsperiode (2021–2030 des Europäischen Emissionshandels) www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2025/ueberwachungsplan-emissionsbericht_leitfaden.html
Leitfaden nEHS	Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel in den Jahren 2021 und 2022 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-monitoring-2021-2022.html
MVO	Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066
Nabisy	Nachhaltige – Biomasse – Systeme, Datenbank der BLE
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
RED I	Renewable Energy Directive 2009/28/EG
RED II	Renewable Energy Directive (EU) 2018/2001
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
THG	Treibhausgas
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Mensch-/maschinenlesbare Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei (Extensible Markup Language)

Einleitung

Am 01.01.2021 ist in Deutschland das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) gestartet, mit dem die Bepreisung von CO₂-Emissionen in weiteren Sektoren eingeführt wurde. Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen bestimmt (Upstream-Ansatz). Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel sind daher unvermeidbar. Dieser Leitfaden richtet sich an Betreiber von stationären Anlagen im EU-ETS. Er geht auf die beiden im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgesehenen Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung mit CO₂-Kosten bei Überlappung mit dem nationalen Emissionshandel ein:

- ▶ Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030)
- ▶ Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen gemäß BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV¹)

Ursächlich für die grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Leitfadens sind einige in 2023 wirksam gewordenen Änderungen für die beiden Verfahren. Mit der EBeV 2030 erhielt die Emissionsberichterstattung im nEHS eine neue gesetzliche Grundlage. Die in den Jahren 2021 und 2022 gültige Einschränkung des Anwendungsbereichs des BEHG wurde in 2023 in weiten Teilen aufgehoben.

Waren in den Berichtsjahren 2021 und 2022 nur die in Anlage 2 BEHG genannten Brennstoffe berichtspflichtig, – Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Heizöl EL, Diesel), Heizöl S, Flüssiggas und Erdgas –, kommen ab 2023 auch die Brennstoffe Kerosin, mittelschwere Öle, Kohlen und Biokomponenten hinzu (ab 2024 sind zudem abfallstämige Brennstoffe im Anwendungsbereich).

Damit einhergehend sind im nEHS seit 2023 nicht mehr nur Brennstoffe berichtspflichtig, deren Brennstoffemissionen sich mit Standardwerten für Berechnungsfaktoren nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 ermitteln lassen, sondern auch Brennstoffe, für die keine Standardwerte vorliegen.

Für Mengen der Brennstoffe, die aufgrund des nEHS mit CO₂-Kosten belastet sind, kommt wie bisher ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG oder eine Kompensation gemäß BEDV in Betracht.

Zur Vermeidung der Doppelbelastung und für einen effektiven Datenabgleich zwischen beiden Systemen wurden erstmals mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für 2021 weitere Daten erfasst. Hauptziel der Datenerfassung ist die Bilanzierung von Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂ Kosten belastet sind und von Brennstoffmengen, die potentiell mit CO₂-Kosten belastet sind. Durch diese Abgrenzung soll im Fall von § 7 Absatz 5 BEHG die abzugsfähige, oder im Falle einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV, die potentiell kompensationsfähige Brennstoffmenge ermittelt werden.

Auf Basis der erfassten Daten werden Verwendungsbestätigungen erstellt, die vom EU-ETS-Anlagenbetreiber an die BEHG-Verantwortlichen weitergereicht werden. Sie berechtigen den BEHG-Verantwortlichen zum Abzug von Brennstoffmengen in seinem nEHS-Emissionsbericht. Damit müssen keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Dieser Leitfaden beschreibt in Kapitel 1 die notwendige Datenerfassung im EU-ETS-Emissionsbericht im Zusammenhang mit dem „Vorabzug“ (§ 7 Absatz 5 BEHG) und geht dabei insbesondere darauf ein, welche Auswirkungen die Ausweitung des Anwendungsbereichs des BEHG ab 2023 auf das „Liefermengen und Lieferanten“-Formular, die Verwendungsbestätigung und den ETS-Kompensationsantrag hat.

¹ Die BEDV regelt Einzelheiten der finanziellen Kompensation für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber.

In Kapitel 2 wird die Möglichkeit einer nachträglichen Kompensation (BEDV) für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber erläutert.



Die Daten auf den zusätzlich bereitgestellten Formularen im Zusammenhang mit einem Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG) müssen nicht durch die Prüfstellen verifiziert werden.

Die Kompensationsanträge müssen ab dem Abrechnungsjahr 2023 durch eine Prüfstelle verifiziert werden, wenn die maßgebliche Emissionsmenge 1.000 t CO₂ oder mehr beträgt (siehe dazu Kapitel 2.5).

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, erläutert Kapitel 3 den grundsätzlichen Umgang mit Korrekturen im Zusammenhang mit der Doppelbelastung.



Zeitpunkt für das Ausfüllen der zusätzlichen Formulare im EU-ETS-Emissionsbericht

Grundsätzlich sind drei Konstellationen möglich:

1. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge werden bereits vollständig nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 abgezogen, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.
2. Ein Teil der Emissionen aus der Brennstoffmenge wird über § 7 Absatz 5 BEHG abgezogen und der andere Teil soll gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden.
3. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge sollen ausschließlich gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden.

In den Fällen eins und zwei sind die zusätzlichen Formulare für die Bilanzierung und Erstellung der Verwendungsbestätigungen zum Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 mit dem EU-ETS-Emissionsbericht (bis 31.03.) auszufüllen und einzureichen.

Im Fall drei ist ein Kompensationsantrag im Formular Management System (FMS) zu erstellen und bis zum 31.07. einzureichen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Ermittlung der nachträglichen Kompensation gemäß BEDV auch auf der Bilanzierung im Formular „Liefermenge und Lieferanten“ aufbaut (siehe hierzu Kapitel 2). **Sofern noch ein oder mehrere Einsatznachweise für bereits in Vorjahren kompensierte aber noch nicht eingesetzte Brennstoffe nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV zu erbringen sind, ist auch in Fall drei die Bilanzierung schon zum 31.03. abzuschließen und zusammen mit dem EU-ETS-Emissionsbericht einzureichen. Liegt weder der Einsatznachweis noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV vor, wird der Kompensationsbescheid gemäß § 9 Satz 3 BEDV (teilweise) aufgehoben und die Kompensation zurückgefordert.**

Bei der Unterscheidung der oben dargestellten Fallkonstellationen ist zu beachten, dass aufgrund der stoffstrombasierten Berichterstattung im EU-ETS-Emissionsbericht alle oben beschriebenen Konstellationen praktisch gleichzeitig in einer EU-ETS-Anlage vorliegen können.

Beispiel:

In einer EU-ETS-Anlage werden Erdgas und Heizöl EL eingesetzt, die von BEHG-Verantwortlichen bezogen werden.

Für den Stoffstrom „Erdgas H“ wird eine vollständige Vermeidung einer Doppelbelastung über die Nutzung des Abzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG erreicht (Fall 1).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Block A und B“ konnte nur eine teilweise Vermeidung einer Doppelbelastung durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG erreicht werden. Die für die restliche Liefermenge eingetretene Doppelbelastung soll nachträglich gemäß BEDV kompensiert werden (Fall 2).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Hilfskesselanlage“ soll die Doppelbelastung vollständig gemäß BEDV nachträglich kompensiert werden (Fall 3).

1

Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG

1.1	Grundlagen	12
1.1.1	Vorgehen und Begriffsklärung	12
1.1.2	Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030).....	14
1.1.3	Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?	16
1.1.4	Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?	16
1.1.5	Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?	17
1.2	Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)	18
1.3	Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	19
1.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“)	20
1.4.1	Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	21
1.4.2	Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	23
1.4.3	Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoff- mengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	24
1.4.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	26
1.4.5	Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	29
1.4.6	Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	30
1.4.7	Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	31
1.4.8	Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	34
1.4.9	Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	35
1.5	Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)	37
1.6	Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)	38

1.1 Grundlagen

1.1.1 Vorgehen und Begriffsklärung

Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus der Liefermenge an eine EU-ETS-Anlage von den im nationalen Emissionshandel (nEHS) zu berichtenden Emissionen (vergleiche § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss. Folglich müssen auch keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Damit nicht erst zum Zeitpunkt der Übermittlung des EU-ETS-Emissionsberichts, sondern schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung eine bestimmte Brennstoffmenge ohne CO₂-Kosten an die EU-ETS-Anlage geliefert werden kann, regelt die EBeV 2030 folgendes Vorgehen:

- ▶ Auf privatwirtschaftlicher Ebene übermittelt der EU-ETS-Anlagenbetreiber dem BEHG-Verantwortlichen vorab eine **Verwendungsabsichtserklärung** über die **Liefermenge**_{EU-ETS}. Auf Basis dieser privatrechtlichen Erklärung kann der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen, dass die Liefermenge_{EU-ETS} in dem belieferten Unternehmen und den dazugehörigen EU-ETS-Anlagen eingesetzt wird. Es besteht damit zum Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, CO₂-Kosten aufgrund des nEHS für die Liefermenge_{EU-ETS} weiterzugeben.
- ▶ Auf vollzugstechnischer Ebene muss der BEHG-Verantwortliche zusammen mit dem nEHS-Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres die sogenannte **Verwendungsbestätigung** des EU-ETS-Anlagenbetreibers einreichen. Sie bescheinigt auf Basis der Daten des EU-ETS-Emissionsberichts, dass die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS} potentiell mit CO₂-Kosten belastet² war. Darüber hinaus wird der Einsatz der Liefermenge_{EU-ETS} nachgewiesen. Die mit der Verwendungsbestätigung bescheinigte Menge kann dann im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden.

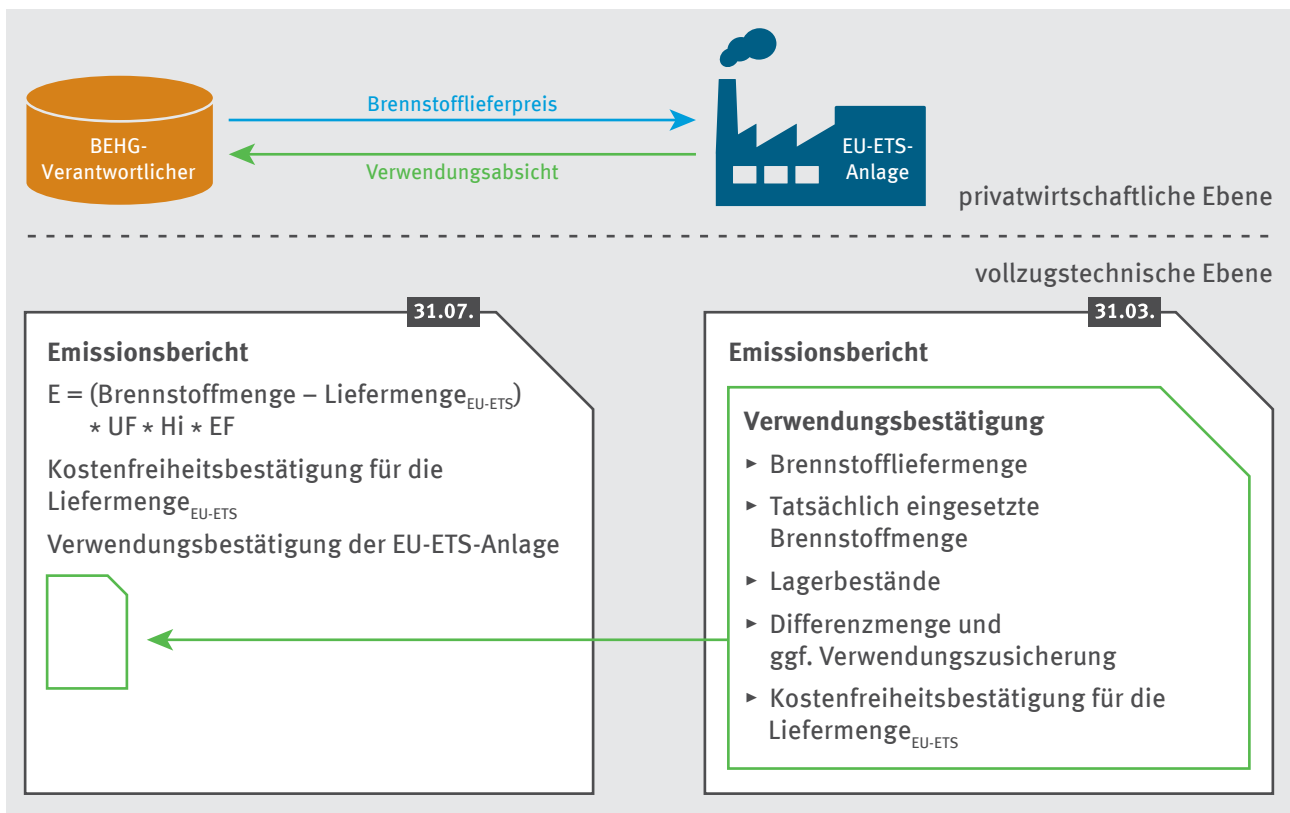


Abbildung 1: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030

² Das heißt für die vereinbarte Liefermenge gemäß Verwendungsabsichtserklärung wäre eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen gewesen.

Voraussetzungen für das oben beschriebene Vorgehen sind:

1. Gegenseitige Bestätigungen, dass der CO₂-Preis nicht Bestandteil des Brennstofflieferpreis für die Liefermenge_{EU-ETS} ist (**Kostenfreiheitsbestätigungen**)
2. Die Liefermenge_{EU-ETS} umfasst nur Mengen, die **potenziell mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet** sind. Nur bei diesen Mengen kann überhaupt eine Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber entstehen
3. Zusicherung, dass die Differenzmenge zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und in der EU-ETS-Anlage eingesetzter Menge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet wird (**Verwendungszusicherung** für die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030)

Abbildung 2 veranschaulicht schematisch die Begrifflichkeiten der relevanten Brennstoffmengen.

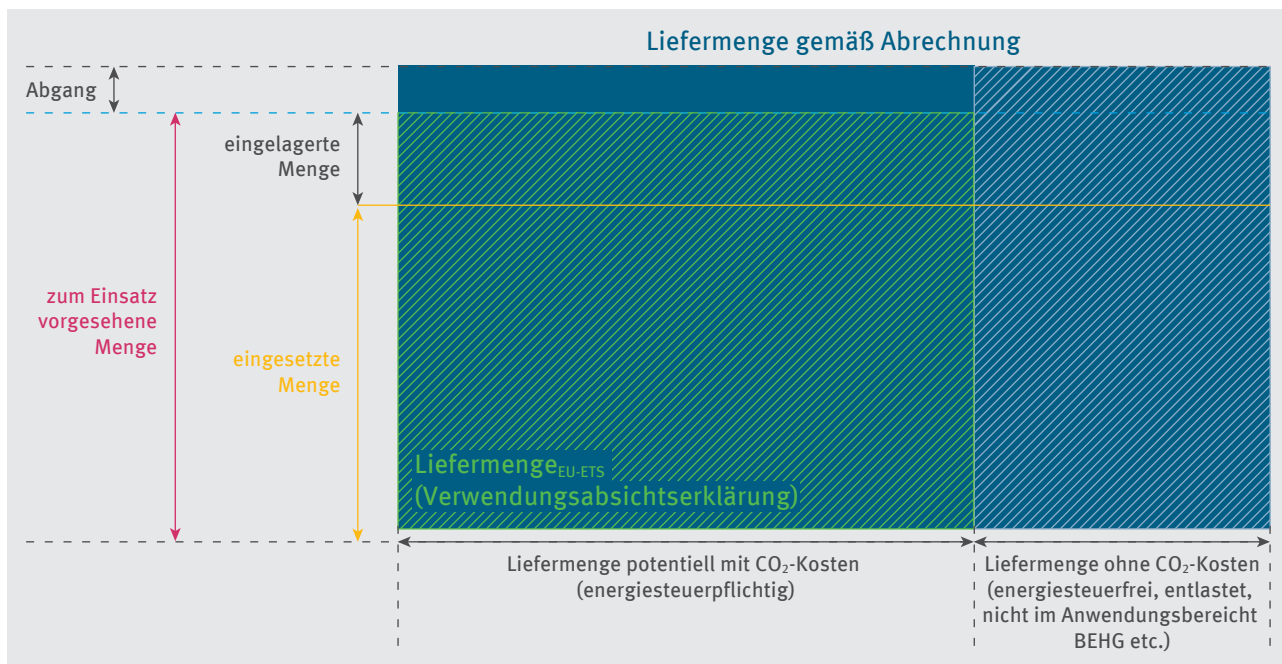


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Brennstoffmengen

Als Vollzugserleichterung wurde mit dem Leitfaden nEHS³ eine **Toleranzschwelle** zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} und der tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge **von plus fünf Prozent** festgelegt. Wird diese nicht überschritten, kann die Verwendungszusicherung entfallen. Bei der Prüfung, ob die Toleranzschwelle eingehalten wird, werden von der EU-ETS-Anlage eingelagerte Mengen als „**zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen**“ betrachtet. Das heißt, die Toleranzschwelle wird in diesem Fall nicht auf die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 (siehe oben) angewendet, sondern auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung im Verhältnis zur durchschnittlichen Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage in den letzten drei Jahren. Auf diese Weise wird den verschiedenen Einflüssen zum Beispiel der in vielen Fällen notwendigen „Vorabschätzung“ der Abgänge für die Verwendungsabsichtserklärung – sowie den Messunsicherheiten der eingesetzten Mengenerfassungen Rechnung getragen.

Kapitel 6.8 des Leitfadens nEHS für den Zeitraum 2023 bis 2030 beschreibt ausführlich die für den Vorabzug notwendigen Erklärungen, Daten und Nachweise. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber sollte die Inhalte dieses Kapitels vor dem Lesen der folgenden Informationen kennen, da sie die Grundlage für die Beschreibungen und Berechnungen im FMS darstellen.



3 Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen 2023 bis 2030

1.1.2 Ziel der Datenerfassung im EU-ETS-Emissionsbericht (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030)

Ausgehend von der Liefermenge einer Brennstoffart, die unter den Anwendungsbereich des BEHG fällt (zum Beispiel Erdgas), ist zu Beginn diejenige Brennstoffmenge zu ermitteln, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 in Betracht kommt. Die Vermeidung einer Doppelbelastung (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) ist nur für Brennstoffmengen zulässig, für die eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen ist (zum Beispiel Entstehung der Energiesteuerpflicht durch Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz). Brennstoffmengen, für die eine Belastung durch den nEHS anzunehmen ist, werden im Folgenden als „potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet.



Potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen

Brennstoffmengen, die aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Verwendungsabsichtserklärung und Kostenfreiheitsbescheinigung) ohne durch den nEHS verursachte CO₂-Kosten geliefert wurden, werden in der Bilanzierung in den FMS-Formularen als „potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet – auch wenn diese Brennstoffmengen faktisch ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden. Gründe dafür sind die Abfolge und Zuordnung der Brennstoffmengen innerhalb der Bilanz auf den Formularen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, dürfen in der Bilanzierung nicht den steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen zugeordnet werden (Brennstoffmengen unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“, siehe Kapitel 1.4.3). Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist.

Auch wenn dem EU-ETS-Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Ausfüllens der zusätzlichen Formulare bereits bekannt ist, welche Brennstoffmengen aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (im Sinne des § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) nicht mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet sind, gilt der Nachweis erst mit der Übernahme der Daten in die lieferantenspezifischen Verwendungsbestätigungen als erbracht. Aus Vollzugssicht steht erst mit Erstellung der Verwendungsbestätigung fest, welche Brennstoffmenge vom BEHG-Verantwortlichen in seinem nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und damit zu keinen CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geführt hat. Der BEHG-Verantwortliche muss die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht anhand der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers belegen.

Die nachfolgende Abbildung 3 veranschaulicht die grundlegende Abfolge der Datenerfassung und Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“. Von der Liefermenge der unter den Anwendungsbereich des BEHG fallenden Brennstoffart sind zuerst die Brennstoffmengen abzuziehen, für die keine CO₂-Kosten auf Grundlage des BEHG bestehen. Hierunter sind zum Beispiel Brennstoffmengen zu verstehen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit zu keiner Doppelbelastung bei der EU-ETS-Anlage führen können. Brennstoffmengen, für die mit dem Lieferanten eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde, sind hiermit nicht gemeint, auch wenn diese faktisch ohne CO₂-Kosten geliefert wurden. Für diese Brennstoffmengen ist in der Bilanz zunächst eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen, ansonsten wäre eine Doppelbelastung grundsätzlich auszuschließen. In der Bilanzierung werden diese Brennstoffmengen daher den „potenziell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen zugeordnet. Diese Brennstoffmengen kommen für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 oder eine Kompensation gemäß BEDV in Betracht. Sie stellen außerdem die maximal abzugsfähige Brennstoffmenge in der Verwendungsbestätigung dar.

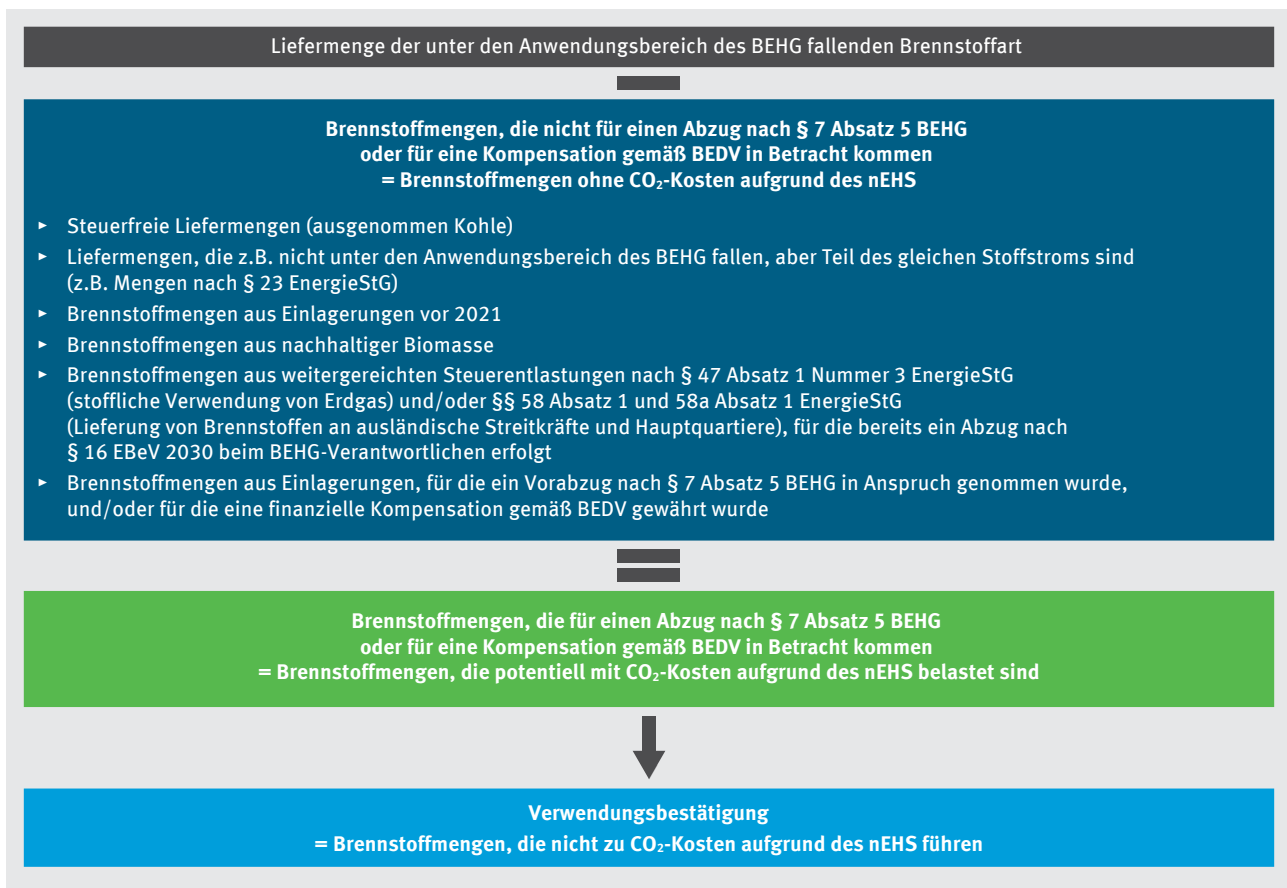


Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-Emissionsbericht⁴

Nachweislich nachhaltiges Biomethan kann im BEHG-Emissionsbericht mit einem Emissionsfaktor von Null belegt werden (§ 8 Absatz 1 oder Absatz 2 EBeV 2030).

Wird das im nEHS-Emissionsbericht als nachweislich nachhaltig geltende Biomethan als eigener Stoffstrom im EU-ETS-Emissionsbericht erfasst, ist für diesen keine Bilanzierung notwendig, da dieser nicht mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet ist.

Wird hingegen Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen, ist eine Bilanzierung im EU-ETS-Emissionsbericht immer dann notwendig, wenn es als biogener Anteil im Stoffstrom Erdgas abgebildet ist.

Nachhaltige Biomasse als Teil der gelieferten und eingesetzten Brennstoffe kann abhängig vom vorliegenden Fall an zwei Stellen in der Bilanzierung berücksichtigt werden (siehe hierzu Hinweise in den Kapiteln 1.4.3 ff.).

⁴ Für eine Erläuterung zur Überführung des § 105a Absatz 1 EnergieStG in die §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG siehe Hinweiskasten in Kapitel 1.4.3.

1.1.3 Welche Brennstoffe unterliegen dem Anwendungsbereich des BEHG?

In der Startphase des nEHS in den Jahren 2021 und 2022 unterlagen dem Anwendungsbereich des BEHG ausschließlich die Brennstoffe Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Heizöl EL und Diesel), Heizöl (Heizöl schwer), Flüssiggas und Erdgas (vergleiche Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022).

Seit 2023 erweitert sich der Katalog der Brennstoffe, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen, beispielsweise um die Brennstoffe Kerosin, mittelschwere Öle, Kohlen und Biokomponenten. Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG. Damit kommen nur diese Brennstoffe für einen Vorabzug beziehungsweise eine Kompensation in Betracht.

Wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 kann ab 2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen jedem im EU-ETS berichteten Stoffstrom genau ein „Brennstoff nach BEHG“⁵ zugeordnet werden. Der belieferte Anlagenbetreiber muss wissen, wie der BEHG-Verantwortliche Lieferant den Brennstoff versteuert und in seinem nEHS-Emissionsbericht unter „Brennstoff nEHS“ angegeben hat. Auf diese Weise kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber die korrekte Zuordnung im FMS vornehmen.

Setzt sich ein zu berichtender Stoffstrom im EU-ETS-Emissionsbericht aus mehr als einem Brennstoff nach BEHG zusammen, kann der Anlagenbetreiber den Stoffstrom zum Beispiel in mehrere Stoffströme aufteilen, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

1.1.4 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen?

Für die bereits seit 2021 dem BEHG unterliegenden Brennstoffe (Nummern 1 bis 6 Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030) sowie den neuen Brennstoffen nach BEHG Kerosin und mittelschwere Öle (Nummern 7 und 8 Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030) wird eine Verwendungsbestätigung analog zur Systematik für die Jahre 2021 und 2022 ausgestellt.

Für energiesteuerpflichtige Kohlen, die seit dem 01.01.2023 dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen, sind zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 durch den EU-ETS-Anlagenbetreiber erforderlich. Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (Nummer 9.1 a-d, 9.2 a-d, 9.3 a-e, 9.4 a-1 und 9.5 a-d) sieht für Kohlen verschiedene Standardwerte vor (unterteilt nach Kohlesorte). Für diese Fälle muss die Verwendungsbestätigung nicht nur den Brennstoff nach BEHG Kohle, sondern auch die jeweilige Kohlesorte ausweisen.

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des EU-ETS-Emissionsberichts wurde dazu um zusätzliche Felder ergänzt. Die Angabe von Kohle-Unterkategorien⁶ ist seither möglich. Soll für mehr als eine Kohle-Unterkategorie eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden, so teilt der EU-ETS-Anlagenbetreiber die Liefermenge (Liefermenge gemäß Abrechnung) auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ entsprechend der Kohle-Unterkategorien auf und erstellt eine Verwendungsbestätigung pro Lieferant und Kohle-Unterkategorie. Abweichend zur bisherigen Systematik sind in diesem Fall Liefermengen eines einzelnen Lieferanten als Lieferchargen abzubilden. Anhang 3 verdeutlicht das Vorgehen mit Beispiel 6 an einem konkreten Fall.

5 „Brennstoff nach BEHG“ ist die Bezeichnung des Feldes auf Seite 1 des FMS-Formulars „Liefermengen und Lieferanten“, in dem der EU-ETS-Anlagenbetreiber die Auswahl eines Brennstoffs vornehmen kann, der vom Anwendungsbereich des BEHG erfasst ist. In der nEHS-Emissionsberichtserstattung lautet die analoge Bezeichnung „Brennstoff nEHS“ (vgl. Leitfaden nEHS). Gemeint ist mit beiden Begriffen die Auswahl bzw. Erfassung der Brennstoffe, so wie in der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) durch den BEHG-Verantwortlichen angegeben.

6 Die Bezeichnung des FMS-Feldes bzw. der FMS-Felder unter „Angaben zu Liefermenge je Lieferanten“ lautet „Kohle Unterkategorie“. Die dahinter liegende Auswahl-Liste entspricht den Kohlesorten im nEHS nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030

Sonderkonstellation für Brennstoffe nach BEHG oder Teile von Brennstoffen nach BEHG ohne Standardwerte in der EBeV 2030

Gegenüber den Jahren 2021 und 2022 beruht die Berechnung von Emissionen im nEHS seit 2023 in Sonderfällen nicht mehr ausschließlich auf der Nutzung von Standardwerten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030. Im nEHS wurde hierfür unter anderem die Brennstoffkategorie „sonstige Brennstoffe“ nach Nummer 90 eingeführt (vergleiche Leitfaden nEHS, Kapitel 9.4). Diese enthält ausschließlich Brennstoffe nach BEHG ohne Standardwerte oder Teile von Brennstoffen nach BEHG ohne Standardwerte. Um eine Verwendungsbestätigung für diese Sonderkonstellationen erstellen zu können, stehen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zwei zusätzliche Brennstoffe nach BEHG zur Auswahl („Sonstiger Brennstoff (in l)“ und „Sonstiger Brennstoff (in kg)“). Diese sind immer dann zu wählen, wenn der betreffende Brennstoff nach BEHG nicht einer der Nummern 1 bis 9 in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zugeordnet werden kann. Werden Brennstoffe oder Brennstoffkomponenten ohne Standardwerte vom BEHG-Verantwortlichen unter „Sonstiger Brennstoff“ berichtet, muss für die Verwendungsbestätigung der BEHG-Brennstoff „Sonstiger Brennstoff“ (in kg oder l) ausgewählt werden. Die Information, ob dieser Sonderfall vorliegt, muss der BEHG-Verantwortliche dem EU-ETS-Anlagenbetreiber mitteilen, da andernfalls keine korrekte Verwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Setzt sich ein Brennstoff nach BEHG nach Nummern 1 bis 5 und 7 bis 8 in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (Benzin, Flugbenzin, Gasöl, Heizöl, Flüssiggas, Kerosin und mittelschwere Öle) aus Komponenten mit und ohne Standardwert zusammen, erstellt der EU-ETS-Anlagenbetreiber weiterhin eine Verwendungsbestätigung für den betreffenden Brennstoff nach BEHG, sofern der BEHG-Verantwortliche in seinem Emissionsbericht die Anteile ohne Standardwerte unter dem jeweiligen „Brennstoff nEHS“ in seinem Emissionsbericht berichtet. Die Aufteilung der abzugsfähigen Menge nach § 7 Absatz 5 BEHG (Vorabzugsmenge) aus der Verwendungsbestätigung auf die einzelnen Brennstoffkomponenten (das heißt mit und ohne Standardwert) erfolgt durch den BEHG-Verantwortlichen in dessen nEHS-Emissionsbericht.

1.1.5 Welche Auswirkungen hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG seit dem 01.01.2023 für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV?

Der geänderte Anwendungsbereich des BEHG hat für die Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ keine prinzipiellen Auswirkungen. Auch für die seit 2023 hinzugekommenen Brennstoffe kann später eine Kompensation beantragt werden. Die Bilanzierung ist seit 2023 analog zu den Jahren 2021 und 2022 vorzunehmen (siehe Kapitel 2 und Beispiele in Anhang 4).

Einzelheiten werden an dieser Stelle und in Kapitel 2 des Leitfadens zum Beginn der Antragsfrist in einer Aktualisierung dieses Leitfadens ergänzt und mit einem Newsletter angekündigt.

1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)

Sowohl für die Bilanzierung als auch für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen wurden zusätzliche Formulare in den EU-ETS-Emissionsbericht integriert. Für die Erhebung dieser Daten ist auf dem Formular „Deckblatt“ die Frage „Sollen mit dem Emissionsbericht Daten zur Doppelbelastung aufgrund des nEHS erfasst werden (für Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG und/oder gemäß BEDV)?“⁷ mit „ja“ zu beantworten. Hierdurch wird ermöglicht, dass alle erforderlichen Daten bei den Stoffströmen im anzulegenden Unterformular „Liefermengen & Lieferant(en)“ erfasst und Verwendungsbestätigungen erstellt werden können.

Die Unterformulare können angelegt werden, sobald die gesamte Liefermenge oder ein Teil der Liefermenge dem BEHG unterliegt und für diese eine Verwendungsabsichtserklärung mit dem Lieferanten vereinbart wurde oder später eine nachträgliche Kompensation beantragt werden soll, siehe Kapitel 2. Sofern die gesamte Liefermenge nicht dem BEHG unterliegt (zum Beispiel bei Brennstoffmengen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen oder die ausschließlich steuerfrei bezogen wurden), müssen die Unterformulare nicht angelegt werden. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Doppelbelastung des Brennstoffs mit CO₂-Kosten und die Frage auf dem Formular „Deckblatt“ kann mit „nein“ beantwortet werden.

Da Lagermengen als „zum Einsatz vorgesehene Mengen“ betrachtet werden (siehe Abbildung 2), müssen Liefermengen, für die ein Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) oder eine Kompensation gemäß BEDV geltend gemacht werden soll, auch dann berichtet werden, wenn sie im Berichtsjahr vollständig eingelagert wurden. Durch die Einlagerung in der EU-ETS-Anlage ist die tatsächliche Doppelbelastung zwar noch nicht eingetreten, ein Vorabzug (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) und eine Kompensation gemäß BEDV wird jedoch nur für das Jahr der Brennstofflieferung anerkannt.



Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG), wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung für einen Stoffstrom erfolgte

Sofern alle drei der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, ist eine Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für einen Stoffstrom auch dann erforderlich, wenn in einem Berichtsjahr keine „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen an die EU-ETS-Anlage geliefert wurden.

1. Die Vermeidung der Doppelbelastung einer im Vorjahr gelieferten Brennstoffmenge erfolgte teilweise oder vollständig durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG (Ausstellung von mindestens einer Verwendungsbestätigung für einen BEHG-Verantwortlichen).
2. Die auf der Verwendungsbestätigung des Vorjahres ausgewiesene Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ist größer Null. Das heißt, dass die im Vorjahr gestellten Mengen ohne BEHG-Kosten (§ 17 Absatz 1 EBeV 2030) noch nicht vollständig eingesetzt wurden.
3. Und die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr ist ausschließlich auf Einlagerungen oder unterschätzte Abgänge (Weiterleitungen) zurückzuführen. Differenzmengen aufgrund von „Methodenbrüchen“ spielen hier keine Rolle (siehe letzter Absatz in diesem Infokasten).

Die Übermittlung der zusätzlichen Daten im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ dient zum einen als Einsatznachweis von Differenzmengen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 EBeV 2030). Und zum anderen wird damit der Nachweis gegeben, dass die im Vorjahr eingelagerten Brennstoffmengen weiterhin zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen sind.

Im Falle von Erdgas ergeben sich aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen EU-ETS und nEHS regelmäßig Abweichungen (vergleiche Tabelle 4 in Kapitel 1.4.5 sowie die Beispiele in Kapitel 1.4.8). Für Differenzmengen, die ausschließlich auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sind, muss kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden!

⁷ Da die Formulare zur Bilanzierung der Brennstoffmengen auch für den Kompensationsantrag gemäß BEDV erforderlich sind (siehe Kapitel 2), enthält die Frage beide Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung von EU-ETS-Anlagen.



Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für die Kompensation gemäß BEDV, auch wenn im Folgejahr keine potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmenge geliefert wurde

Aufgrund des nach § 6 Absatz 2 BEDV erforderlichen Einsatznachweises für eingelagerte, kompensierte Brennstoffmengen ist eine Fortschreibung der Bilanzierung notwendig, auch wenn im Berichtsjahr keine Brennstofflieferung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen geliefert wurden. Die folgenden drei Bedingungen müssen zutreffen:

1. Für einen Stoffstrom wurde im Vorjahr eine EU-ETS-Kompensation beantragt.
2. Für diesen Stoffstrom liegen eingelagerte Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vor, die bereits kompensiert wurden. Diese Menge wird in den Bescheiden für die Kompensation als „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“ bezeichnet. Liegt noch kein Bescheid vor, ist dieser Wert aus dem Antrag des Vorjahres aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ zu entnehmen.
3. Der Einsatznachweis (§ 6 Absatz 2 BEDV) für diese eingelagerten Brennstoffmengen konnte im EU-ETS-Emissionsbericht nicht erbracht werden (siehe Kapitel 2.4). In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises für diese Lagermengen nach § 6 Absatz 2 BEDV bis 31.03. zu stellen. Erläuterungen dazu finden Sie in Kapitel 2.4.

Bitte beachten: Wenn im Berichtsjahr selbst keine Brennstofflieferung erfolgte, ist lediglich die Fortschreibung der Bilanzierung im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ notwendig und mit dem EU-ETS-Emissionsbericht bis zum 31.03. einzureichen. In diesem Fall ist kein Antrag auf Kompensation in der eigenständigen FMS-Anwendung „ETS Kompensation“ zu stellen. Es gibt in diesem Fall im Abrechnungsjahr keine Mengen, die kompensiert werden könnten. Der Antrag wäre daher abzulehnen.

1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)

Bezieht ein EU-ETS-Anlagenbetreiber Brennstoffmengen von einem BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten), mit dem eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und für den eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, ist ein Formular „Lieferanten“ anzulegen.

Im Formular „Lieferanten“ sind grundsätzlich nur die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) zu erfassen, mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und damit ein Vorabzug, das heißt eine CO₂-kostenfreie Lieferung (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) erfolgte. Lieferanten, deren gesamte Brennstofflieferung im Berichtsjahr zum Beispiel mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet waren, sind nicht auf dem Formular „Lieferanten“ anzulegen. Siehe hierzu unter anderem Kapitel 1.4.5.



Lieferant und EU-ETS-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch

In § 17 EBeV 2030 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird zwischen der Lieferung an eine EU-ETS-Anlage und der direkten Verwendung in einer eigenen EU-ETS-Anlage differenziert.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Vorabzugs bei direkter Verwendung in einer eigenen EU-ETS-Anlage ist gemäß § 17 EBeV 2030 Absatz 2 Satz 4 eine Eigenerklärung des BEHG-Verantwortlichen gegenüber der DEHSt über die direkt in seiner EU-ETS-Anlage eingesetzten Brennstoffmenge.

Die Eigenerklärung gibt der BEHG-Verantwortliche ab, indem er sich selbst im EU-ETS-Emissionsbericht als Lieferant einträgt. Es sind darüber hinaus keine weiteren Erklärungen einzureichen.

Auf den zusätzlichen Formularen wird der Begriff „Lieferant“ und „BEHG-Verantwortlicher“ synonym verwendet. Ist der EU-ETS-Anlagenbetreiber selbst BEHG-Verantwortlicher für die relevanten Brennstoffmengen, gilt er im Sinne der Bilanzierung als Lieferant.

Ein Formular „Lieferanten“ ist daher auch in diesem Fall erforderlich. Als Lieferant ist das eigene Unternehmen anzugeben. Hintergrund ist, dass nur mit dem Formular „Lieferanten“ das weitere Unterformular „Liefermengen und Lieferanten“ korrekt befüllt werden kann. Auf Basis des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ wird die Verwendungsbestätigung erzeugt, die dem nEHS-Emissionsbericht für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG beizufügen ist.

Weitergehende Erläuterungen und Hinweise zur Verantwortlichkeit im BEHG finden Sie im Leitfaden nEHS.

Auf dem Formular „Lieferanten“ werden alle Lieferanten eingetragen, die BEHG-Verantwortliche sind und mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde. Hierfür ist eine Liste mit BEHG-Verantwortlichen hinterlegt, aus der im Feld „Lieferant“ der entsprechende Lieferant auszuwählen ist. Ist der Lieferant nicht in der Liste aufgeführt, ist der Eintrag „NICHT IN DER LISTE“ auszuwählen und das Pflichtfeld „Lieferant, wenn nicht im Katalog“ sowie das Pflichtfeld „DEHSt-Aktenzeichen des Lieferanten“ zu befüllen. **Besitzt der Lieferant noch kein DEHSt-Aktenzeichen, ist als Platzhalter „12210-9999“ einzutragen.** Zudem ist die vom Lieferanten bezogene Brennstoffart aus dem hinterlegten Katalog im Feld „bezogener Brennstoff nach BEHG“ auszuwählen. Werden von einem Lieferanten mehrere BEHG-pflichtige Brennstoffe bezogen, muss für jeden Brennstoff ein eigenes Segment durch Drücken des grünen „+“-Knopfes angelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Brennstoffart (zum Beispiel Heizöl) von mehreren Lieferanten bezogen wird.

1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“)

Zur Bilanzierung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen einer Brennstoffart ist ein Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zum jeweils zutreffenden Stoffstrom-Formular anzulegen.

Auf diesem Formular findet die Bilanzierung der gelieferten Brennstoffmengen sowohl für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG, als auch für die nachträgliche Kompensation gemäß BEDV. Dieses Formular dient damit nicht nur der Berichterstattung im Rahmen des Vorabzugs, sondern ist auch Voraussetzung für einen Antrag auf nachträgliche Kompensation. Dieser Antrag ist über eine separate FMS-Anwendung zu stellen (siehe Kapitel 2.6). Wenn für die EU-ETS-Anlage eine nachträgliche Kompensation für einen Stoffstrom beantragt werden soll, empfiehlt es sich, die Bilanzierung in einem Arbeitsschritt mit der Berichterstattung für den Vorabzug abzuschließen.

Das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ nutzt bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage die bereits mit dem EU-ETS-Emissionsbericht erfassten Daten zur Liefermenge, zum Lageranfangsbestand, zum Lagerendbestand und zur Menge des Abgangs⁸ als primäre Ermittlungsmethode auf dem Stoffstrom-Formular. Bei direkter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge als primäre Ermittlungsmethode in der EU-ETS-Anlage sind die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand sowie die Menge des Abgangs gegebenenfalls flankierend anzugeben (siehe Kapitel 1.4.2).

⁸ Weiterleitung von Brennstoffmengen an andere Anlagen.



Vollständig ausgefüllte „Liefermengen und Lieferanten“-Formulare sind stets mit dem EU-ETS-Emissionsbericht zum 31.03. einzureichen

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ enthält Angaben, die gemäß § 17 EBeV 2030 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030 erforderlich sind. Die Angaben werden unter anderem dazu benötigt, Brennstoffmengen und den vom BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 nachvollziehen zu können. Das Formular „Verwendungsbestätigung“ wird auf Basis der Bilanzierung aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ erzeugt.

Liegt der DEHSt das entsprechende „Liefermengen & Lieferanten“-Formular von Seiten der belieferten EU-ETS-Anlage nicht vor, kann die aus ihm heraus erzeugte Verwendungsbestätigung nicht als Nachweis für einen durch den BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug anerkannt werden (§ 7 Absatz 5 BEHG).

1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Da sich der nEHS an die Systematik des Energiesteuerrechts anlehnt, sind die dort verwendeten Mengeneinheiten zum Teil andere als im EU-ETS. Damit die Umrechnung der Einheiten vom FMS korrekt durchgeführt werden kann, ist auf dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zuerst die jeweilige Brennstoffart nach BEHG auszuwählen. Die muss dem Stoff aus dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts entsprechen. Für Brennstoffe mit Standardwerten nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 wird der brennstoffspezifische Umrechnungsfaktor automatisch im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigt. Abweichend zur Darstellung in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 wird für Erdgas nur der Faktor zur Umrechnung der brennwertbezogenen Energiemenge auf die heizwertbezogene Energiemenge (0,903) angezeigt und nicht zusätzlich die Umrechnung der Energieeinheiten von Megawattstunde in Gigajoule. Ein weiterer Sonderfall ergibt sich für Gasöl (Heizöl EL, Diesel). Werden für Heizöl EL oder Diesel im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach TEHG die Standardwerte aus der DEHSt-Liste verwendet, so wird die zugehörige Dichte von 0,860 Tonnen pro 1.000 Liter zur Umrechnung der Brennstoffmenge herangezogen (vergleiche Anhang 4 im Leitfaden EU-ETS, Standardfaktoren (DEHSt-Liste)). Ansonsten wird für Heizöl EL oder Diesel der Umrechnungsfaktor 0,845 gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 verwendet.

Für den Brennstoff Kohle ist im Feld „Brennstoff nach BEHG“ die Oberkategorie „Kohlen“ nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nummer 9 zu wählen (vergleiche Kapitel 1.1.3). Die jeweiligen Kohle-Unterkategorien nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nummer 9.1a bis 9.5d werden erst im weiteren Verlauf auf Seite 3 unter „Angaben zu Liefermengen und Lieferanten“ angegeben (vergleiche Kapitel 1.4.4). Eine Umrechnung der Einheit ist im Fall von Kohlen nicht erforderlich, da die Einheit im nEHS ebenfalls in Tonnen angegeben wird.

Für „sonstige Brennstoffe (in kg)“ werden die Brennstoffmengen in FMS automatisch von Tonnen in Kilogramm umgerechnet. Handelt es sich um „sonstige Brennstoffe (in l)“ ist es notwendig, dass der BEHG-Verantwortliche der belieferten EU-ETS-Anlage die Bezugsdichte des betreffenden Stoffes bei 15 Grad Celsius angibt. Damit kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber den Umrechnungsfaktor zur Umrechnung von Masse zu Volumen (Tonne zu Liter) gemäß Tabelle 1 manuell im entsprechenden Feld des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ eintragen.

Tabelle 1: Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG

Brennstoff nach BEHG	Im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigter Umrechnungsfaktor	Umrechnung von Brennstoffmengen zwischen EU-ETS und nEHS	Erläuterung
Benzin	0,755	$\frac{1}{0,755} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Flugbenzin	0,720	$\frac{1}{0,72} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Gasöl (Heizöl EL, Diesel)	0,860 bzw. 0,845	bzw. $\frac{1}{0,845} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter: Wenn für Emissionsfaktor und Heizwert im EU-ETS-Emissionsbericht der Standardwert nach „DEHSt-Liste“ verwendet wird, ist der Umrechnungsfaktor 1/0,860. Andernfalls beträgt der Umrechnungsfaktor 1/0,845
Erdgas	0,903	$\frac{\text{Heizwert} \frac{GJ}{1.000 Nm^3}}{3,6 \frac{GJ}{MWh} * 0,903 \frac{GJ}{GJ}}$	Umrechnung von 1.000 Nm ³ in MWh
Heizöl S, Flüssiggas	1	1	Umrechnung nicht notwendig, da Menge in Tonnen
Kerosin	0,8	$\frac{1}{0,8} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Mittelschwere Öle	0,8	$\frac{1}{0,8} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Kohlen	1	1	Umrechnung nicht notwendig, da Menge in Tonnen
Sonstiger Brennstoff (in kg)	0,001	$\frac{1}{0,001} \frac{t}{kg}$	Umrechnung von Tonnen in Kilogramm
Sonstiger Brennstoff (in l)	manuelle Eingabe auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“	$\frac{1}{X} \frac{t}{l}$	Umrechnung von Tonnen in Liter

1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Für die Berichtspflichten im EU-ETS sind die im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmengen relevant (Verbrauchsmenge). Die daraus entstehenden Emissionen müssen im EU-ETS berichtet und dafür Emissionsberechtigungen abgegeben werden. Die Brennstoffmengen können direkt oder indirekt bestimmt werden, was auf den jeweiligen Stoffstrom-Formularen anzugeben ist.

- ▶ Direkte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge wird aus den Messwerten eines Messgeräts oder durch Addition der Messwerte mehrerer Messgeräte bestimmt.
- ▶ Indirekte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Liefermenge unter Berücksichtigung von Lagerbestandsänderungen oder aus der Differenz der Messwerte von zwei oder mehr Messgeräten (Berücksichtigung eines Abgangs).

Für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG und die Kompensation gemäß BEDV) sind jedoch nicht die verbrauchten Brennstoffmengen relevant, sondern die Liefermenge, die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist.

Anhand des EU-ETS-Emissionsberichts ist nachzuweisen, dass die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Liefermenge auch tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde. Je nachdem, ob die Liefermenge Teil der primären Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Verbrauchsmenge des betroffenen Stoffstroms auf dem Stoffstrom-Formular im EU-ETS-Emissionsbericht ist oder nicht, sind bestimmte Angaben zur flankierenden Berechnung auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ erforderlich:

- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts indirekt ermittelt, wurden dort schon Angaben zu Liefermenge, Lagerbeständen und/oder Abgängen vorgenommen. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ automatisch mit „nein“ vorbelegt. Die Liefermengen sowie Abgänge und/oder Lagerbestände werden automatisch aus dem Stoffstrom-Formular in das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ übernommen und daraus die entsprechende Einsatzmengen für diese EU-ETS-Anlage berechnet.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts direkt ermittelt und gibt es keine Lager oder Abgänge, so ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten. Die Angaben werden auch hier automatisch aus dem Stoffstrom-Formular übernommen. Die Einsatzmenge wird in diesem Fall als Liefermenge angenommen, da die gelieferte Brennstoffmenge unmittelbar in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts allerdings direkt ermittelt und es sind Lager und/oder Abgänge vorhanden, so muss eine flankierende Berechnung für die BEHG-Angaben vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „ja“ zu beantworten und die Felder zu Liefermenge, Abgängen und Lagerbeständen auszufüllen.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge eines **de-minimis Stoffstroms** auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts anhand der gesamten Liefermenge geschätzt (das heißt Liefermenge = Einsatzmenge), müssen bei der flankierenden Berechnung keine Angaben zu den Lagerbeständen gemacht werden, auch wenn Lagereinrichtungen vorhanden sind. In diesem Fall ist die Frage bei der flankierenden Berechnung „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten.

Die flankierende Berechnung unterliegt keinen Genauigkeitsanforderungen. Um Abweichungen bei der nachfolgenden Bilanzierung zu vermeiden, sollten die genauesten zur Verfügung stehenden Daten genutzt werden.

Kommt es durch die Angaben zu einer erheblichen Abweichung zwischen der Einsatzmenge aus der flankierenden Berechnung (> ± fünf Prozent) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht, wird das gleichlautende Textfeld zum Pflichtfeld und die Ursachen für diese Abweichung müssen erläutert werden.

Beispiele und Hinweise zum Befüllen der FMS-Formulare für diese Beispiele sind in Anhang 3 dargestellt.

1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ geht es um die Zuordnung der im EU-ETS-Emissionsbericht oder in der flankierenden Berechnung angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge, Lageranfangsbestand, Lagerendbestand, Menge Abgang, Einsatzmenge) zu potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten (zum Beispiel steuerfreien oder entlasteten) Brennstoffmengen.

Damit bei der Erstellung der Verwendungsbestätigung oder dem Stellen eines Antrages auf Kompensation (BEDV) die Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂-Kosten belastet sind, herausgerechnet werden können, muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber die folgenden Fragen beantworten:

„(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“

- ▶ Ein Teil des Brennstoffs wird steuerfrei⁹ bezogen.
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des BEHG¹⁰.
- ▶ Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- ▶ Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2023 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen (betrifft Brennstoffe, die erst seit 2023 im Anwendungsbereich des BEHG sind).
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs besteht aus nachhaltiger Biomasse.“

Werden diese mit „ja“ beantwortet, ist in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“¹¹ der Tabelle die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand, die Menge des Abgangs und der biogene Anteil der Einsatzmenge einzutragen, die ohne CO₂-Kosten wegen (a) zu betrachten sind.

Die Angaben in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]“ der Tabelle sind Pflichtangaben, wenn zuvor die Frage:

„(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG oder § 58 Absatz 1 und § 58a Absatz 1 EnergieStG berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 11 oder § 16 Absatz 4 EBeV 2030)?“

mit „ja“ beantwortet wurde. In diesem Fall sind Brennstoffmengen aus Steuerentlastungen nach

- ▶ § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG: zum Beispiel stoffliche Verwendung von Erdgas und/oder
- ▶ §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG: Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere,

die an den Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) weitergereicht wurden, anzugeben. Diese durchgereichten Nachweise der Steuerentlastung führen dazu, dass die betroffenen Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert werden können.

Die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen nach § 7 (5) und/oder gemäß BEDV aus Vorjahren zu berücksichtigen?“

ist mit „ja“ zu beantworten, sofern bei der Bilanzierung eingelagerte Brennstoffmengen aus Vorjahren zu berücksichtigen sind, für die

- ▶ ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 in Anspruch genommen wurde, und/oder
- ▶ für die eine finanzielle Kompensation gemäß BEDV gewährt wurde.

⁹ Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist. Dies sind Verfahren der Steuerbefreiung nach § 24 Absatz 1 EnergieStG oder § 44 Absatz 1 EnergieStG. So sind zum Beispiel Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

¹⁰ Beispiel: Mengen nach § 23 EnergieStG

¹¹ Die Brennstoffmengen in der Einheit BEHG ergeben sich aus der elektronischen Abwicklung über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) beim Zoll.

Trifft dies zu, sind in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [BEHG]“ der Lageranfangs- und Lagerendbestand einzutragen. Die Liefermengen spielen bei der Frage zu eingelagerten Mengen aus Vorjahren keine Rolle.

Der **Lageranfangsbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** ist die Summe der eingelagerten Brennstoffmengen, für die im Vorjahr eine Verwendungsbestätigung ausgestellt wurde und/oder für die eine finanzielle Kompensation gewährt wurde. Die Daten sind in der Einheit BEHG anzugeben. Diese Mengen sind der Verwendungsbestätigung des Vorjahrs aus der Zeile „Endbestand“ und dem Auszahlungsbescheid des Antrags auf finanzielle Kompensation des Vorjahrs in der Spalte „davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“ zu entnehmen¹². Sofern der Lagerendbestand von Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten wegen (c) aus dem Vorjahr größer Null war, sind diese Brennstoffmengen hier ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist ausschließlich der fossile Anteil der eingelagerten Brennstoffmengen in der Einheit BEHG anzugeben, da der biogene Anteil schon vorher in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Der biogene Anteil der Einsatzmenge ist daher mit Null vorbelegt und kann nicht geändert werden.

Der **Lagerendbestand „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“** ist der Lagerbestand zum 31.12. des Berichtsjahrs. Die Daten sind in der Einheit BEHG anzugeben. In der Spalte „Einsatzmenge“ in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ wird die Differenz aus Lageranfangsbestand und Lagerendbestand automatisch berechnet. Aus Sicht der finanziellen Kompensation sollte für diese Mengen im Regelfall über das **First-In-First-Out-Prinzips** bilanziert werden. So können eingelagerte Mengen, die im Vorjahr bereits kompensiert wurden, als Einsatzmengen bilanziert werden. Dadurch verringert sich die Lagermenge für die ein Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 BEDV erbracht werden muss, siehe Kapitel 2.4. Eine Verrechnung mit der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG / § 17 EBeV 2030 erfolgt nicht.

In der Zeile **„potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]“** werden die Mengen aus der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ abzüglich der Mengen aus der Zeile „Summe aus (a), (b) und (c) [in Einheit BEHG]“ automatisch berechnet. In der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet“ werden häufige Bilanzierungsfehler der Brennstoffmengen „ohne CO₂-Kosten wegen (a), (b) und (c)“ ersichtlich. Es werden Prüfmeldungen im FMS ausgegeben, die auf diese Bilanzierungsfehler hinweisen.

- ▶ Der Lageranfangsbestand in der Zeile „potentiell mit CO₂-Kosten belastet [in Einheit BEHG]“ kann nur gleich „0“ sein. Lagermengen aus Vorjahren können nicht mit CO₂-Kosten belastet sein und müssen als „ohne CO₂-Kosten“ bilanziert werden.
- ▶ Der Lagerendbestand kann in dieser Zeile maximal gleich groß zur Liefermenge sein. In dieser Zeile können nur Mengen des aktuellen Berichtsjahres als Lagerendbestände in die Bilanzierung einfließen. Lagerendbestände aus Vorjahren können nicht mehr mit CO₂-Kosten belastet sein und müssen als „ohne CO₂-Kosten“ bilanziert werden.
- ▶ Negative Abgänge und Einsatzmengen in dieser Zeile sind nicht plausibel.

Aus den oben beschriebenen Angaben wird schließlich die „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)“ automatisch berechnet. Sie ergibt sich aus der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge abzüglich des potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Abgangs. Eingelagerte Brennstoffmengen gelten als zum Einsatz in der Anlage vorgesehen.

¹² Falls noch kein Auszahlungsbescheid aus dem Vorjahr vorliegt, ist der Eintrag aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge“ des Antrags des Vorjahrs zu entnehmen.



Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – keine Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf fossilen Erdgasanteil

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und die gesamte Liefermenge in der EU-ETS-Anlage eingesetzt (keine Abgänge), kann der brennwertbezogene Energieanteil gemäß den Nachweisen aus dem Nachweissystemen der Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse-Systeme (Nabisy) (im Fall der Übergangsvorschriften nach § 8 Absatz 9 EBeV 2030 gelten alternative Anforderungen an die Nachweisführung) bereits in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ angegeben werden. Als biogener Anteil ist für die Energiemenge des Biomethans 100 Prozent anzugeben. Voraussetzung ist, dass sich die mit dem Lieferanten in der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS} ausschließlich auf den fossilen Erdgasanteil bezieht. Durch die Angabe in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ ist der biogene Anteil dann nicht mehr Teil der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmenge. Eine Berücksichtigung des Biomasseanteils auf der Verwendungsbestätigung ist damit nicht erforderlich.

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf gesamte Liefermenge (fossiler und biogener Anteil)

Bezieht sich die Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung auf die gesamte Liefermenge, also den fossilen und den biogenen Anteil, ist der abzugsfähige (das heißt nachweislich nachhaltige) biogene Anteil bei der Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten entsprechend dem jeweiligen Anteil zu berücksichtigen. In der Verwendungsbestätigung wird dann der Biomasseanteil bei der Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffmenge automatisch berücksichtigt.

1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Wurde für eine Brennstoffart mit einem oder mehreren Lieferanten ein Vorabzug (also die Lieferung von Brennstoff ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS) vereinbart, so sind die zugehörigen Brennstoffmengen auf Seite 3 unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Falls es mehrere Lieferanten gab, muss die Liefermenge auf die Lieferanten aufgeteilt werden, damit eine individuelle Verwendungsbestätigung erstellt werden kann. Zuvor sind jedoch in diesem Abschnitt übergreifende Eintragungen vorzunehmen.

Im FMS ist voreingestellt, dass Lagerbestände, Abgänge, Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 und die sich hieraus ergebende Einsatzmenge **automatisch** auf die einzelnen Lieferanten aufgeteilt werden¹³. Sollte der EU-ETS-Anlagenbetreiber die Aufteilung individuell für jeden Lieferanten vornehmen wollen, ist die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf „manuell“ zu setzen. In diesem Fall sind detaillierte Angaben zur Aufteilung der einzelnen Brennstoffmengen erforderlich. Diese manuellen Änderungen lassen sich auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ vornehmen. Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung werden in Anhang 2 beschrieben.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, mit welchen Inhalten die Formularfelder auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ zu befüllen sind beziehungsweise mit welchen Daten diese automatisch befüllt werden.

¹³ Weitere Informationen zur Logik der automatischen Aufteilung können Anhang 1 entnommen werden.

Tabelle 2: Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr	Der Wert muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden. Negative Werte aus dem Vorjahr sind nicht übertragbar! Der Wert „davon ohne Biomasse“ muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden. Negative Werte aus dem Vorjahr sind nicht übertragbar!
Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist	Der Wert muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden. Der Wert „davon ohne Biomasse“ muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden.
Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr	Der Wert muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden. Der Wert „davon ohne Biomasse“ muss dem EU-ETS-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ entnommen werden.
Übertrag der im Vorjahr eingelagerten und nachträglich kompensierten Brennstoffmengen	In dieses Feld ist die eingelagerte Brennstoffmenge einzutragen, für die eine finanzielle Kompensation im Vorjahr gewährt wurde. Diese Menge ist dem Auszahlungsbescheid des Antrags auf finanzielle Kompensation des Vorjahrs in der Spalte „davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmenge“ zu entnehmen ¹⁴ .
Der Einsatznachweis nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 für die Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr wurde aufgrund des First-In-First-Out-Prinzips erbracht (automatisch berechneter Wert)	Hier wird automatisch der Einsatznachweis für eingelagerte Brennstoffmengen aus dem Vorjahr berechnet, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG geltend gemacht wurde. Die Frage wird automatisch mit „ja“ belegt, wenn die in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzte Brennstoffmenge mindestens so groß ist wie die Menge aus dem Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“. Ist die eingesetzte Brennstoffmenge kleiner als die Differenzmenge aus dem Vorjahr und musste für die Differenzmenge im Vorjahr eine Verwendungszusicherung abgegeben werden, findet § 17 Absatz 3 EBeV 2030 Anwendung. Das heißt, dass für diesen Fall die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht um die Brennstoffmenge gekürzt wird, für die vom EU-ETS-Anlagenbetreiber kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden konnte.
Der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV für eingelagerten und bereits kompensierten Brennstoffmengen aus dem Vorjahr wurde aufgrund des First-In-First-Out-Prinzips erbracht (automatisch berechneter Wert)	„Ja“, wenn die „Einsatzmenge gesamt in Einheit BEHG“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ größer ist als der „Übertrag der seit 2021 kumulierte Einlagerung aus dem Vorjahr“ auf Seite 3 dieses Formulars. „Nein“, wenn er Einsatznachweis nicht erbracht werden konnte. Es sind die Hinweise in Kapitel 2.4 zu berücksichtigen.

Für jeden Lieferanten, **für den eine Verwendungsbestätigung erstellt werden soll**, sind anschließend die in Tabelle 3 beschriebenen Daten in einem eigenen Segment zu erfassen. Dieses kann durch Drücken des grünen „+“-Knopfes am unteren Rand angelegt werden. Ein Segment muss auch befüllt werden, wenn es nur einen Lieferanten für die Brennstoffart gibt. Je Lieferant und Brennstoffart muss immer nur ein Segment angelegt und die aggregierte Liefermenge dieses Lieferanten angegeben werden (Summe über alle Einzellieferungen). Eine Ausnahme gilt lediglich bei Bezug von Biomethan aus dem Erdgasnetz im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge).

¹⁴ Falls noch kein Kompensationsbescheid aus dem Vorjahr vorliegt, ist der Eintrag aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge“ des Antrags des Vorjahrs zu entnehmen.



Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen eingesetzt, sind der fossile und der biogene Energieanteil in zwei getrennten Segmenten anzugeben, auch wenn der Lieferant für Erdgas und Biomethan identisch ist. Der biogene Anteil kann direkt aus den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) entnommen werden. Auch hier ist eine Aggregation vorzunehmen, sofern sich das an die EU-ETS-Anlage gelieferte Biomethan aus mehreren Auszügen zusammensetzt. Der anzugebende fossile Anteil ergibt sich aus der gesamten Abrechnungsmenge abzüglich der Energiemenge des abzugsfähigen Energieanteils des Biomethans. Im jeweiligen Segment ist dem fossilen Anteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 0 Prozent und dem Biomethananteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen.

Hinweis: Aufgrund der getrennten Angabe des fossilen und biogenen Anteils führt die automatische Aufteilung unter Umständen zu fehlerhaften Ergebnissen. Daher sollten die Ergebnisse unter „Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten““ geprüft und gegebenenfalls eine manuelle Korrektur vorgenommen werden (vergleiche Kapitel 1.4.6 und 1.4.7).

Tabelle 3: Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Lieferant	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste von zuvor auf dem Formular „Lieferanten“ angelegten Lieferanten (siehe auch Hinweis zu „Lieferant und EU-ETS-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch“ in Kapitel 1.3). Die Liste enthält nur diejenigen Lieferanten, die den Brennstoff gemäß dem BEHG liefern, der im Feld „Brennstoff nach BEHG“ ausgewählt wurde.
Unterkategorie Kohle EBeV 2030	Auswahl der durch den jeweiligen Lieferanten gelieferte Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 4 Nummer 9.1a bis 9.5d (Anwendungsfälle siehe Anhang 3, Beispiel 6).
Liefermenge gemäß Abrechnung	Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Brennstoffmenge. Auch wenn mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge _{EU-ETS} vereinbart wurde, die nur einer Teilmenge der gesamten im Berichtsjahr angelieferten Brennstoffmenge entspricht (zum Beispiel aufgrund eines Abgangs), ist in dem Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte Liefermenge des betreffenden Lieferanten anzugeben. Bei Erdgas bezieht sich die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die brennwertbezogene Energiemenge, sodass es gegenüber der in BEHG-Einheiten umgerechneten Angabe auf Seite 2 zu einer Differenz kommen kann. Diese Differenz wird auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ dargestellt.
Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Pflichtfeld, wenn eine der oben aufgeführten Fragen (a) oder (b) mit „ja“ beantwortet wurde. Die hier anzugebende Menge stellt die auf den entsprechenden Lieferanten bezogene Teilmenge der Abrechnungsmenge dar, für die keine CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS im Berichtsjahr anfallen und für die damit keine Doppelbelastung vorliegt. Es fallen keine CO ₂ -Kosten an, sofern die Menge <ul style="list-style-type: none"> ▶ steuerfrei bezogen wurde, ▶ vor 2021 bezogen wurde oder ▶ nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegt (siehe Kapitel 1.4.3).
Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet	Diese Brennstoffmenge wird automatisch als Differenz der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der „Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)“ berechnet.

Formularfeld	Nähere Beschreibung
abzugsfähiger biogener Anteil	Der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil ist gesperrt und mit einer Null vorbelegt, sofern der nachhaltige biogene Anteil aus dem übergeordneten Stoffstromformular Null beträgt. Wenn der nachhaltige biogene Anteil der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht größer Null ist oder eine der beiden Fragen zu Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil der Liefermenge ein Pflichtfeld und entsprechend zu befüllen.
Liefermenge _{EU-ETS}	Die mit dem Lieferanten im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung auf privatwirtschaftlicher Ebene vereinbarte Liefermenge, die zum Einsatz in dieser EU-ETS-Anlage und damit für einen Abzug nach § 7 (5) BEHG im nEHS-Emissionsbericht des Lieferanten (BEHG-Verantwortlicher) vorgesehen ist.
Wurde die Liefermenge _{EU-ETS} ohne CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS geliefert (Kostenfreiheitsbestätigung)?	Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die geltenden Festpreise für Emissionszertifikate nicht Bestandteil des vereinbarten Brennstofflieferpreises für die Liefermenge _{EU-ETS} waren (vergleiche § 17 Absatz 2 EBeV 2030). Die Bestätigung der Kostenfreiheit ist erforderlich, um eine Verwendungsbestätigung aus defMS exportieren zu können.
Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 Vorjahr	Hier ist die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr anzugeben, die dem betreffenden Lieferanten zuzuordnen ist. Die Differenzmenge für den jeweiligen Lieferanten kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden.
War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?	Pflichtangabe, wenn die Menge im Feld „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 Vorjahr“ größer Null ist. Die Information kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden.

1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Für die lückenlose Bilanzierung der Brennstoffmengen ist es erforderlich, die im Berichtsjahr gemäß den Abrechnungen gelieferten Brennstoffmengen vollständig anzugeben (das heißt, sowohl Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, als auch solche, für die keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll). Die vollständige Abbildung ist notwendig, da die Liefermenge gemäß dem EU-ETS-Emissionsbericht von der Liefermenge gemäß der Abrechnung (Rechnungstellung des Lieferanten) abweichen kann (Verwendung verschiedener Mengenerfassungen). Im FMS kann für die aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung daher nicht ohne Weiteres das Residuum zur Liefermenge gemäß des EU-ETS-Emissionsberichts genutzt werden.

Wurde mit Lieferanten kein Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) vereinbart – das heißt, Brennstoffmengen wurden mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert –, sind diese Brennstoffmengen auf Seite 4 unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Da für die hier einzutragenden Brennstoffmengen keine Verwendungsbestätigung durch den EU-ETS-Anlagenbetreiber erstellt werden, ist keine Aufschlüsselung nach einzelnen Lieferanten erforderlich. Die Brennstoffmengen müssen in aggregierter Form eingetragen werden.

Die in der Tabelle „Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten“ aufgeführte Summe in der Spalte „Liefermenge gemäß Abrechnung“ muss also immer der aggregierten Liefermenge aller Abrechnungen im Berichtsjahr entsprechen.

Eine Angabe zur „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“ ist für den Fall notwendig, dass Lieferanten, für die in diesem Kalenderjahr keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, im Vorjahr eine Verwendungsbestätigung erhalten haben und Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 offen sind. Diese müssen zugeordnet werden, damit die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 richtig berechnet wird.

Ist die Differenzmenge größer Null, muss die Frage „War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?“ beantwortet werden.

1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Die in diesem Abschnitt dargestellte Zusammenfassung dient der Übersicht über die aggregierten Zahlen der zuvor eingetragenen Daten. An dieser Stelle kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber überprüfen, ob Differenzen zwischen der Summe der Liefermengen auf Lieferantenebene (Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit und Lieferanten ohne Verwendungsbestätigungen, Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und der aggregierten Aufteilung der ohne CO₂-Kosten und potentiell mit CO₂-Kosten gelieferten Brennstoffmengen bestehen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“). Mögliche Ursachen für Differenzen können beispielsweise Eingabefehler auf den Seiten 2, 3 oder 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ sein. Weiterhin können Differenzen durch die Verwendung verschiedener Messsysteme begründet sein (zum Beispiel, wenn die Liefermenge im EU-ETS-Emissionsbericht nach TEHG durch eigene Messgeräte ermittelt wird und damit nicht auf der Abrechnungsmenge des Lieferanten und dessen Messgeräten basiert). Korrekturen von Eingabefeldern können nur dann an den entsprechenden Stellen auf Seite 2, 3 oder 4 vorgenommen werden, in der Zusammenfassung ist dies nicht möglich.

Welche Differenzen können auf inkonsistente Daten oder Eingabefehler zurückzuführen sein?

- ▶ Spalte „Liefermenge gemäß Abrechnung“:
Differenzen in dieser Spalte sind plausibel, wenn die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht oder der flankierenden Berechnung nicht der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungsstellung des Lieferanten) entspricht. Weiterhin können sich Differenzen durch die Umrechnung der Mengeneinheiten im EU-ETS in die entsprechenden Mengeneinheiten des nEHS ergeben. Auch diese Differenzen sind in der Regel plausibel.
- ▶ Spalte „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“:
Die „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ auf aggregierter (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und lieferantenspezifischer Ebene (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) muss übereinstimmen. Andernfalls liegen abweichende Angaben unter „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ auf Seite 2 und/oder „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ auf Seite 3 und „aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 vor.
- ▶ Spalte „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“:
Da sich die „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ aus der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich der „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ergibt, treten Differenzen auf, wenn eine Abweichung gegenüber der Angabe auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ vorliegt. Bei positiver Differenz wurde mehr Brennstoffmenge auf lieferantenspezifischer Ebene auf Seite 3 („Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“) und Seite 4 („aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“) des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ verteilt als auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars in Summe angegeben wurde. Bei einer negativen Differenz verhält sich der Sachverhalt genau umgekehrt.
- ▶ Spalte „abzugsfähiger biogener Anteil“:
Da sich der abzugsfähige biogene Anteil auf aggregierter Ebene immer auf die jeweilige Einsatzmenge bezieht, müssen Differenzen an dieser Stelle nicht zwangsläufig auf fehlerhafte Angaben zurückzuführen sein. Negative Differenzen sind an dieser Stelle jedoch nicht plausibel, da in diesem Fall der abzugsfähige biogene Anteil der Liefermenge kleiner als der abzugsfähige biogene Anteil der Einsatzmenge ist.

1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Der Überblick über die aggregierten Daten je Lieferanten mit Verwendungsbestätigung sowie über die aggregierten Daten aller Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung in diesem Abschnitt dient der Überprüfung der Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten.

Wurde die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ gesetzt, können die automatisch berechneten Werte für Abgänge, Lagerbestände und die „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit individuellen Werten überschrieben werden. Die Einsatzmenge berechnet sich automatisch aus den zuvor genannten Größen. Die Zeilen „Summe“ und „Differenz“ dienen der Überprüfung der manuell vorgenommenen Eingaben. Treten größere Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und der aggregierten Liefermenge gemäß Abrechnung der Lieferanten (Feld „Summe“) auf (Differenz beträgt mehr als $\pm 0,1$ Prozent), sind die Gründe für die Abweichungen im Feld „Erläuterungen zu den Differenzen bei manueller Aufteilung“ im Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerung“ zu erklären. Das Feld ist gesperrt solange die Differenz kleiner als $\pm 0,1$ Prozent ist.

Aufgrund verschiedener Einflüsse kann es zu Abweichungen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungslegung der Lieferanten) kommen. Gründe hierfür können unter anderem die Verwendung verschiedener Messsysteme zur Bestimmung der Liefermenge und/oder die automatische Umrechnung von TEHG- in BEHG-Einheiten sein. Solange es sich ausschließlich um solche Differenzmengen handelt, sind diese in der Regel so gering, dass sie die definierte Schwelle von +5 Prozent nicht überschreiten. Beträgt die Abweichung jedoch mehr als ± 5 Prozent, sind die Gründe für die Abweichung im Feld „Erläuterung bei erheblicher Abweichung zwischen Liefermenge Emissionsbericht und Liefermenge Abrechnung“ im Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerung“ nachvollziehbar darzustellen. Das Feld ist gesperrt, solange die Abweichung kleiner als ± 5 Prozent ist.

Das FMS gibt bei Differenzen Prüfmeldungen aus. Bei Meldung zum Feld „Differenz“ sollte der EU-ETS-Anlagenbetreiber aktiv prüfen, ob alle Angaben auf den vorigen Seiten korrekt sind und keine Eingabefehler vorliegen. Wenn Eingabefehler ausgeschlossen werden können, kann diese Hinweismeldung ignoriert werden.



Hinweise zu Abgängen

Abgänge sind grundsätzlich keine abzugsfähigen Brennstoffmengen auf der Verwendungsbestätigung für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG. Für Abgänge kann auch keine Kompensation gemäß BEDV beantragt werden. Sie sind daher aus der Brennstoffmenge rausgerechnet, die auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ im Feld „Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)“ ausgewiesen wird.

Dies trifft sowohl für eine Weiterleitung von Brennstoffmengen an nicht dem EU-ETS unterliegende Anlagen (zum Beispiel Weiterleitung von Erdgas an ein Blockheizkraftwerk (BHKW), welches nicht Teil der emissionshandelspflichtigen Anlagen ist) als auch für eine Weiterleitung an eine oder mehrere EU-ETS-Anlagen zu.

Bei einer Weiterleitung von Brennstoffmengen aus Lagerbeständen, welche vor dem 01.01.2021 eingelagert wurden, muss dies bei der Aufteilung auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ (Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen) in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ berücksichtigt werden. Dies betrifft auch Weiterleitungen von Brennstoffmengen aus Lagerbeständen, die seit 2023 neu im Anwendungsbereich des BEHG und vor dem 01.01.2023 eingelagert wurden.

Klarstellung zum Verfahren bei Abgang an nachfolgende EU-ETS-Anlage

Für die nachfolgende EU-ETS-Anlage (Anlage B) bleibt das Verfahren zur Vermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG dasselbe wie für die EU-ETS-Anlage A, die eine Brennstoffmenge an die EU-ETS-Anlage B weiterleitet.

Kann die Verwendungsabsichtserklärung und später die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-Emissionsbericht der Anlage B über den Betreiber der weiterleitenden EU-ETS-Anlage A an den BEHG-pflichtigen Lieferanten durchgereicht werden, so kann der BEHG-Verantwortliche vergleichbar zum Direktlieferverhältnis mit Anlage A einen Abzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 für Anlage B vornehmen. Das heißt, die von der EU-ETS-Anlage A weitergeleiteten Brennstoffmengen werden von der EU-ETS-Anlage B auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter Lieferanten mit Verwendungsbestätigung als Direktlieferung angegeben. Als Lieferant ist der BEHG-Verantwortliche anzugeben und nicht die EU-ETS Anlage A.

Können die Verwendungsabsichtserklärung oder die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-Emissionsbericht der Anlage B nicht über den Betreiber der Anlage A weitergereicht werden, ist die Brennstoffmenge nicht abzugsfähig. Dann muss der BEHG-Verantwortliche sie in seinem nEHS-Emissionsbericht berichten und entsprechend nEHS-Zertifikate abgeben.

Ursachen und Lösungsansätze bei Abweichungen in der Bilanzierung

Im Folgenden wird anhand des Beispiels Erdgas erläutert, welche Ursachen Abweichungen in der Bilanzierung haben können und welche Lösungsansätze es hierfür geben kann.

Die Ermittlung der Liefermenge_{EU-ETS} hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung ab. Zu beachten ist, dass die Menge gemäß Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) immer auf die Liefermenge an die EU-ETS-Anlage (Abrechnungsmenge) beschränkt ist. Die Liefermenge_{EU-ETS} muss demnach immer kleiner oder gleich der Abrechnungsmenge sein.

Beispiel: Differenz zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS- Emissionsbericht bei Anlagen ohne Abgänge und Lagereinrichtungen (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 2 in Anhang 3

Die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge (Abrechnungsmenge), da weder Abgänge noch Lagereinrichtungen vorhanden sind. Aufgrund der verschiedenen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS ergeben sich gegebenenfalls geringe Abweichungen zwischen der Energiemenge gemäß Abrechnung (Liefermenge) und der in der Anlage eingesetzten Energiemenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht.

Sofern aus der Verwendungsabsichtserklärung hervorgeht, dass die gesamte gelieferte Erdgasmenge in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird, entspricht die im Kalenderjahr gelieferte Erdgasmenge (Abrechnungsmenge) faktisch der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage. Dies ist auch der Fall, wenn in der Verwendungsabsichtserklärung eine bestimmte Brennstoffmenge in Normkubikmeter (Nm³) festgelegt wurde. Im Ergebnis muss die gesamte im Kalenderjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferte Erdgasmenge (gemäß Abrechnung) ohne CO₂-Kosten geliefert worden sein. In diesen Fällen kann als Liefermenge_{EU-ETS} die brennwertbezogene Energiemenge gemäß Abrechnung angegeben werden, die dann auch auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen wird.

In der Verwendungsabsichtserklärung muss keine exakte Brennstoffmenge festgelegt werden. Die Verwendungsabsichtserklärung kann sich auch auf die Abrechnungsmenge eines bestimmten Zählpunkts beziehen. Weiterhin ist es möglich die Verwendungsabsichtserklärung nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend anzupassen, um gegebenenfalls system- oder berechnungsbedingte Abweichung zu vermeiden.





Beispiel: Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht bei Abgängen an andere Anlagen außerhalb des EU-ETS (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 3 in Anhang 3

Die in der Anlage eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich des Abgangs an eine Anlage außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-ETS. Die Einsatzmenge der EU-ETS Anlage ergibt

sich aus der Differenz zwischen der Erdgasmessung des Lieferanten und der Messeinrichtung des Anlagenbetreibers zur Bestimmung der weitergeleiteten Brennstoffmenge. Neben der unterschiedlichen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS für die Abweichungen, kommt als weitere Ursache die Messunsicherheit bei der Bestimmung des Abgangs hinzu.

In diesem Beispiel besteht daher kein Gleichklang zwischen Liefermenge gemäß Abrechnung und Liefermenge_{EU-ETS} (Verwendungsabsichtserklärung). Damit gilt die mit dem EU-ETS-Emissionsbericht eingesetzte Brennstoffmenge als nachgewiesene Einsatzmenge. Das heißt, dass in diesem Beispiel die Liefermenge_{EU-ETS} unter Verwendung des im EU-ETS-Emissionsbericht angegebenen unteren Heizwerts ermittelt wird. Der Brennwert ergibt sich dann aus dem unteren Heizwert gemäß EU-ETS-Emissionsbericht für das betreffende Berichtsjahr (zum Beispiel Standardwert nach DEHSt Liste für Erdgas H: 36,6 GJ/1000 Nm³) dividiert durch den Umrechnungsfaktor (3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ).

Wie die Liefermenge_{EU-ETS} am Beispiel Erdgas tatsächlich zu bestimmen ist, hängt ausschließlich von den Vereinbarungen in der Verwendungsabsichtserklärung ab.

Aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen nEHS und EU-ETS kann es auch bei vollständigem Einsatz der Liefermenge in der EU-ETS-Anlage zu einer Abweichung zwischen der Liefermenge (gemäß Abrechnung) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht kommen. Diese Abweichungen werden bei der automatischen Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung dem Abgang zugeordnet.

Eine Ausnahme würde hier bestehen, wenn die Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage aus der Differenz von mehreren abrechnungsrelevanten Messgeräten ermittelt wird, die wiederum **Bestandteil der Verwendungsabsichtserklärung** sind. Die Liefermenge_{EU-ETS} ist dann ebenfalls die Differenz der abrechnungsrelevanten Messgeräte. In diesem Fall kann wie im obigen Beispiel die brennwertbezogene Energiemenge gemäß den Abrechnungen (hier zum Beispiel die Differenz aus zwei Messgeräten) genutzt werden.

1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Der Wert im Feld „Anteil der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ wird automatisch berechnet. Dieser Wert berechnet sich aus Angaben des Antrags des aktuellen Berichtsjahrs. Die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 oder Teile dieser Differenzmenge können ausschließlich auf Methodenbrüche und/oder erforderliche Umrechnungen der Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sein. Bei der Prüfung der Einhaltung der Toleranzschwelle von 5 Prozent dürfen diese Differenzmengen nicht berücksichtigt werden und werden vorher von der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 abgezogen. Dieser Wert muss im Folgejahr manuell in das entsprechende Feld auf Seite 3 des Formulars unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“ übertragen werden (siehe Tabelle 2).

1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars wird ermittelt, ob der EU-ETS-Anlagenbetreiber für das Berichtsjahr zusätzlich eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr abgeben muss. Diese ist erforderlich, wenn die in den Verwendungsabsichtserklärungen gegenüber den Lieferanten angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge_{EU-ETS}), nicht (vollständig) eingesetzt wurden. Hierbei werden für Brennstoffe mit Zwischenlagerung die eingelagerten Mengen als „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Mengen“ betrachtet.

Verringerung der Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge (§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 EBeV 2030)

Die Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge durch § 17 Absatz 3 EBeV 2030 (Einsatznachweis für Differenzmengen im Folgejahr) und § 17 Absatz 4 EBeV 2030 (Korrektur des originären, zugrunde liegenden EU-ETS-Emissionsberichts) wird verringert, wenn:

- ▶ entweder eine Verwendungszusicherung bezüglich Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vorliegt, diese jedoch nicht erfüllt werden kann,
- ▶ oder eine nachträgliche Korrektur des EU-ETS-Emissionsberichts mit Einfluss auf die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG vorliegt (zum Beispiel fehlerhafte Angabe zur Liefermenge gemäß Abrechnung).

Liegt einer dieser beiden Fälle vor, wird das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ zum Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden. Wenn die Frage „Wurde die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr eingesetzt?“ (Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“) mit „nein“ beantwortet wurde, ist die Summe folgender Mengen zu bilden und in das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ händisch einzutragen:

- ▶ Differenzmengen nach § 17 Absatz 3 EBeV 2030 aus dem Vorjahr, für deren Einsatz im Berichtsjahr kein oder kein vollständiger Nachweis erbracht werden kann.
- ▶ Korrekturmengen nach § 17 (4) EBeV 2030 aus dem Vorjahr, die die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG des Vorjahres beeinflusst haben und im Berichtsjahr berücksichtigt werden müssen.

Wurden Abgänge (Weiterleitung von Brennstoffen) in der Verwendungsabsichtserklärung des Vorjahres unterschätzt, so sollten diese Brennstoffmengen in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt werden, um einer Überschreitung der Toleranzschwelle im Folgejahr, und damit einer Verwendungszusicherung in der Verwendungsbestätigung, vorzubeugen.

Eine Unterschätzung von Abgängen bedeutet, dass ein Teil der abzugsfähigen Brennstoffmengen nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) auf der Verwendungsbestätigung im Kalenderjahr weitergeleitet und damit nicht in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde beziehungsweise nicht mehr zum Einsatz in der EU-ETS Anlage vorgesehen ist (vergleiche Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen im Jahr 2022).

Sofern die aus einer Unterschätzung von Abgängen resultierende Differenzmenge nicht in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt wird, muss diese ggf. bei der Ermittlung der maximal abzugsfähigen Obergrenze der Brennstoffmenge (siehe Feld auf der Verwendungsbestätigung „Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte steuerpflichtige Brennstoffmenge (abzugsfähige Obergrenze)“) berücksichtigt werden. Dazu kann das Feld „Brennstoffmengen nach § 17 (3) EBeV 2030 (Einsatznachweis) und § 17 (4) EBeV 2030 (Korrektur)“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ genutzt werden. Hier greift § 17 (3) EBeV 2030 nachdem sich die abzugsfähige Brennstoffmenge um die angesprochene Differenzmenge verringert.

Vergleich mit Toleranzschwelle

Die Differenzmenge aus der gesamten Einsatzmenge [in Einheit BEHG] des Berichtsjahres und den Lagermengen aus dem Vorjahr wird unter „Differenzmengen und Einlagerung“ im Feld „kumulierte Einlagerung seit 2021“ berücksichtigt.

Die prozentuale Abweichung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 5 Prozent berechnet sich aus der Differenz zwischen „kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ und „kumulierte Einlagerung seit 2021“ bezogen auf die „Durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in vorangegangenen 3 Jahren“. Eine Verwendungszusicherung ist erforderlich, sobald diese Abweichung 5 Prozent oder mehr beträgt. Auch wenn die Toleranzschwelle für die Brennstofflieferung nicht überschritten wird, kann eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr notwendig werden. Sie wird dann notwendig, wenn sich Differenzmengen einzelner Jahre, die jeweils unter der Toleranzschwelle von 5 Prozent liegen, durch Übertrag in die Folgejahre zu einer kumulierten Differenzmenge aufaddieren, die die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschreitet. Bei der Berechnung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle werden nur Differenzmengen berücksichtigt, die nicht aus der unterschiedlichen Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS resultieren. Aus diesem Grund ist beim Übertrag der Differenzmengen nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 zusätzlich der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ anzugeben (vergleiche Kapitel 1.4.4). Damit wird sichergestellt, dass über Jahre systematisch kumulierte Differenzmengen, die sich zum Beispiel aus der Umrechnung der Einheiten zwischen TEHG und BEHG ergeben, nicht zu einer Verwendungszusicherung von Brennstoffmengen führen. Diese systematischen Differenzmengen sind rein bilanziellen Ursprungs und existieren damit faktisch nicht.

Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen

Im Vorjahr wurden an eine EU-ETS-Anlage 5.000 Liter Heizöl EL geliefert und 90 Prozent der Liefermenge in der EU-ETS-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt beziehungsweise eingelagert. 10 Prozent des gelieferten Heizöl EL (500 Liter) wurden an eine Anlage außerhalb des EU-ETS weitergeleitet. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Vorjahr wurde eine Liefermenge_{EU-ETS} von 92 Prozent (4.600 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart, eine entsprechende Verwendungsbestätigung für das Vorjahr ausgestellt, und an den Lieferanten weitergereicht. Die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) beträgt 4.600 Liter. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (4.600 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht beziehungsweise der zum Einsatz vorgesehenen Menge (4.500 Liter) beträgt 100 Liter. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen 3 Jahren von 5.000 Litern ergibt sich somit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 2 Prozent.

Die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 in Höhe von 100 Litern ist in das Berichtsjahr zu übertragen (Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aus dem Vorjahr“). Im Berichtsjahr liefert der gleiche Lieferant wieder 5.000 Liter Heizöl EL an die EU-ETS-Anlage. 90 Prozent der Liefermenge werden in der EU-ETS-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt beziehungsweise eingelagert. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Berichtsjahr wird eine Liefermenge_{EU-ETS} von 94 Prozent (4.700 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (4.700 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht beziehungsweise der zum Einsatz vorgesehenen Menge von 4.500 Litern beträgt im Berichtsjahr 200 Liter. Unter Berücksichtigung der Kumulierung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ergibt sich für das Berichtsjahr eine kumulierte Differenzmenge von 300 Litern. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen drei Jahren von 5.000 Litern ergibt sich damit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 6,0 Prozent.

Durch die Kumulierung der Differenzmenge im Berichtsjahr wird die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschritten. Im Ergebnis ist eine Verwendungszusicherung für die Differenzmenge (Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030) in Höhe von 200 Liter für das Berichtsjahr von der EU-ETS-Anlage auszustellen.

Wird bei der Verwendungsabsichtserklärung für das Berichtsjahr die Differenzmenge (Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030) bereits berücksichtigt, würde die Verwendungszusicherung für das Berichtsjahr vermieden, da die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 nur 200 Liter und damit die berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle 4,0 Prozent betragen würden.



Weiterhin ist in diesem Abschnitt die durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen drei Jahren in der Einheit TEHG (das heißt des EU-ETS-Emissionsberichts) anzugeben. Sofern die Anlage noch keine drei Jahre in Betrieb ist oder der Brennstoff noch nicht so lange eingesetzt wird, ist eine möglichst repräsentative Einsatzmenge anzugeben.

Potentielle Kompensationsmenge gemäß BEDV

Beim Feld „potentielle Kompensationsmenge gemäß BEDV“ im EU-ETS-Emissionsbericht handelt es sich um eine informelle Rechengröße als Gegenstück zur Berechnungssystematik für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG). Die dort berechnete Menge bezieht sich auf die nachweislich gemäß EU-ETS Emissionsbericht im Berichtsjahr eingesetzte und gegebenenfalls eingelagerte Menge. Die verbindliche, maßgebliche Kompensationsmenge ist dem separaten Antrag auf Kompensation gemäß BEDV zu entnehmen siehe Kapitel 2.

1.5 Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Verwendungsbestätigung“ wird wie das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zum betroffenen Stoffstrom-Formular angelegt. Für jeden Lieferanten, der eine Verwendungsbestätigung erhalten soll, ist ein eigenes Formular „Verwendungsbestätigung“ anzulegen. Auf diesem Formular werden die Daten aus dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“ sowie dem übergeordneten Stoffstrom-Formular so aufbereitet, dass die (§ 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030) geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise enthalten sind. Zu ergänzen sind lediglich folgende Angaben:

Tabelle 4: Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Stammdaten BEHG-Verantwortlicher: Name	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste, für den eine Verwendungsbestätigung erzeugt werden soll.
Soll eine individuelle Verwendungsversicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?	Im Abschnitt „Verwendungszusicherung“ auf dem Formular „Liefermenge & Lieferanten“ ist ermittelt worden, ob eine Verwendungsversicherung notwendig ist. Auch wenn keine Verwendungsversicherung notwendig ist (Toleranzschwelle von +5 Prozent wird nicht überschritten, siehe Kapitel 1.1.1), kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber an dieser Stelle manuell in „ja“ ändern, um gegebenenfalls einer bestehenden privatwirtschaftlichen Vereinbarung nachzukommen.
Verwendungszusicherung (Bestätigung des tatsächlichen Einsatzes der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr)	Beträgt die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 Null, muss keine Angabe gemacht werden und das Feld ist gesperrt. Wenn im Formular „Liefermengen & Lieferanten“ die Frage „Ist eine Verwendungsversicherung für das Folgejahr erforderlich?“ mit „ja“ oder im Formular „Verwendungsbestätigung“ die zuvor beschriebene Frage „Soll eine individuelle Verwendungsversicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist in diesem Feld der tatsächliche Einsatz der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr aktiv zu bestätigen durch Auswahl von „ja“ (Verwendungszusicherung).



Zusätzliche Informationen auf der Verwendungsbestätigung im Zusammenhang mit der „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ ab dem Kalenderjahr 2023

Entsprechend den Vorgaben nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 ist auf der Verwendungsbestätigung die Differenz zwischen der Brennstoffliefermenge im Kalenderjahr und der im Kalenderjahr tatsächlich eingesetzte Brennstoffmenge (bezogen auf den steuerpflichtigen Anteil) anzugeben. Diese Brennstoffmenge wird ab dem Jahr 2023 als „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ bezeichnet, und wird, wie bereits in den Jahren 2021 und 2022, auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen.

Je nach Konstellation kann eine „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ größer Null verschiedene Ursachen haben (zum Beispiel Einlagerung von Brennstoffmengen) oder sich aus verschiedenen Anteilen (zum Beispiel Weiterleitung von Brennstoffmenge und Abweichungen wegen der Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS, vergleiche Nummer 2b in Tabelle 9) zusammen setzen.

In den Verwendungsbestätigungen für das Kalenderjahr 2023 werden zusätzlich zur „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ die einzelnen Beiträge aufgeführt. Diese sind:

- Einlagerung von Brennstoffmengen,
- Abweichungen zwischen EU-ETS und nEHS aufgrund von Umrechnungen und
- Weiterleitungen von Brennstoffmengen (Abgänge).

Diese zusätzlichen Informationen sollen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der auf der Verwendungsbestätigung dargestellten Daten beitragen. Weiterhin kann anhand der zusätzlichen Angaben leichter identifiziert werden, ob die abzugsfähige Brennstoffmenge nach §7 Absatz 5 BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) weitergeleitete Brennstoffmengen enthält, die gegebenenfalls bei der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr zu berücksichtigen sind (vergleiche hierzu Kapitel 1.4.9 fortfolgende).

1.6 Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Übersicht Verwendungsbestätigungen“ kann wie ein „Berichtsanlagenteil CO₂“ unterhalb des „Deckblatts“ manuell angelegt werden. Es listet die für die jeweiligen Lieferanten angelegten Verwendungsbestätigungen je Brennstoff auf. In der Übersicht können nun entweder einzelne oder auch alle Verwendungsbestätigungen zum Export angewählt werden. Diese werden als einzelne PDF-Dateien und den dazugehörigen XML-Dateien in einer ZIP-Datei zusammengefasst. Die jeweils zutreffenden Dateien können nun an die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) weitergereicht werden. Diese können dann einzelne Daten aus der PDF-Version der Verwendungsbestätigung manuell in ihren nEHS-Emissionsbericht übernehmen.

2

Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV

2.1	Grundlagen	40
2.2	Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	40
2.3	Berechnung der Kompensationshöhe	41
2.3.1	Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate	41
2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	41
2.3.3	Kompensationsfähige Brennstoffmenge	42
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen	42
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV	43
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren	44
2.5.1	Antragsfristen	44
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	44
2.5.3	Elektronische Antragstellung	44
2.6	Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation	45

2.1 Grundlagen

Doppelbelastungen von Brennstoffemissionen bei Anlagen im Anwendungsbereich des EU-ETS sollen, soweit möglich, bereits durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Kapitel 1) vermieden werden. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, können EU-ETS-Anlagenbetreiber einen Antrag auf nachträgliche Kompensation für die nicht vorab vermeidbaren Doppelbelastungen gemäß BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) stellen.

Ein Antrag auf nachträgliche Kompensation kann nur für Brennstoffmengen gestellt werden, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit tatsächlich mit CO₂-Kosten belastet sind (siehe pinke Fläche in Abbildung 4). Die Kompensation wird auf Basis von bezogenen Liefermengen gewährt, die in einer EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehen sind (das heißt auch für im Abrechnungsjahr eingelagerte Mengen).

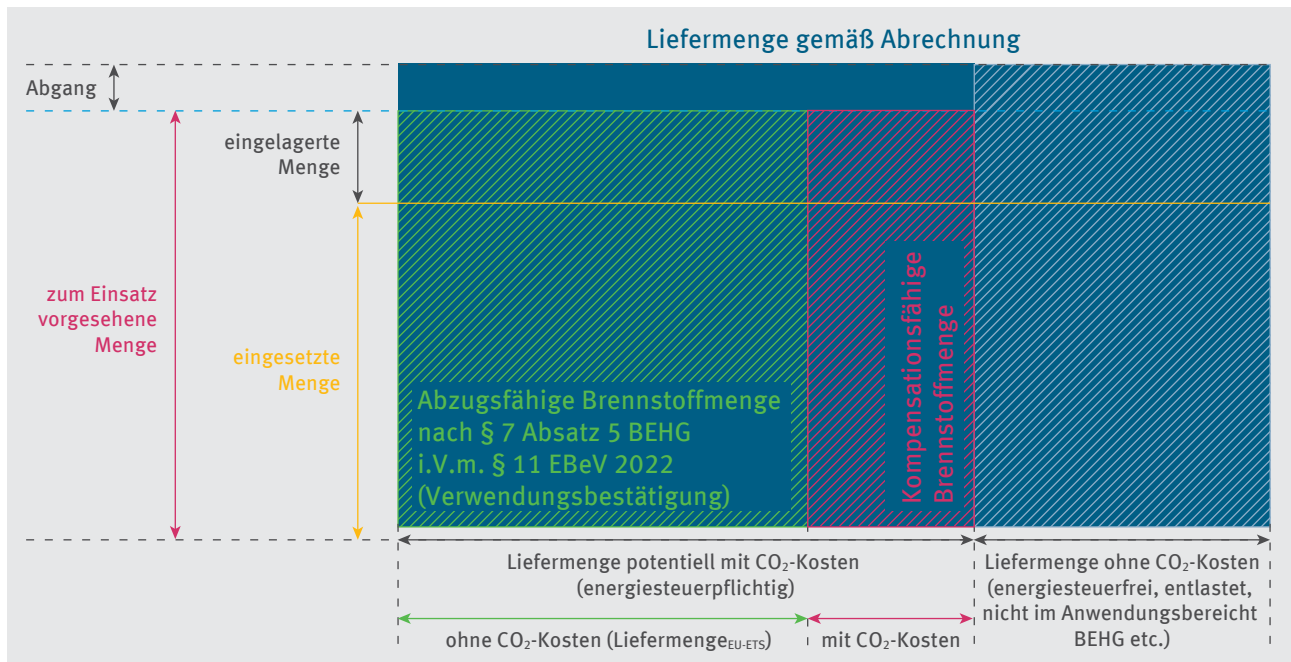


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.

Der Antrag für die Kompensation (gemäß BEDV) wird in einer separaten FMS-Anwendung erstellt. Er baut jedoch auf den Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmengen auf, die für den Vorabzug (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 im EU-ETS-Emissionsbericht auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ erfasst werden (siehe Kapitel 1.4).

Einzelheiten zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffe sind in der BEDV geregelt und werden in den folgenden Abschnitten ausführlich dargestellt. Anschließend werden die Grundlagen zum Antragsverfahren erläutert und eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation gegeben.

2.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation

EU-ETS-Anlagenbetreiber können eine nachträgliche Kompensation nur für Brennstoffmengen beantragen, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem TEHG Emissionsberechtigungen abgegeben werden müssen (siehe § 1 BEDV).

§ 4 Absatz 2 BEDV regelt Gründe, die EU-ETS-Anlagenbetreiber von der Möglichkeit ausschließen, einen Antrag zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen zu stellen.

Demnach haben Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel keinen Anspruch auf nachträgliche Kompensation, soweit

- ▶ Sie der Rückforderungsanordnung einer Beihilfe aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben
- ▶ offene Abgabepflichten nach § 7 TEHG für das Vorjahr bestehen oder
- ▶ das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen gesperrt ist.

2.3 Berechnung der Kompensationshöhe

Der **Kompensationsbetrag** nach § 5 BEDV ergibt sich aus dem Produkt der **maßgeblichen Emissionsmenge** und dem für das Abrechnungsjahr **maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** in Euro pro Tonne CO₂.

$$\begin{aligned} \text{Kompensationsbetrag [€]} \\ = \text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} [\text{t CO}_2] * \text{Preis}_{\text{maßgeblich}} \left[\frac{\text{€}}{\text{t CO}_2} \right] \end{aligned}$$

2.3.1 Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate

Der maßgebliche Preis für Emissionszertifikate nach § 7 BEDV entspricht für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 BEHG festgelegten Festpreis pro Emissionszertifikat

- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021: 25 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 55 Euro.

Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre **ab dem Jahr 2026** entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird vom Umweltbundesamt rechtzeitig bekannt gegeben.

2.3.2 Maßgebliche Emissionsmenge

Die **maßgebliche Emissionsmenge** nach § 6 Absatz 1 BEDV berechnet sich aus der **kompensationsfähigen Brennstoffmenge** multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor (EF), dem Heizwert (Hi) und dem Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs (UF):

$$\text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} = \text{Brennstoffmenge}_{\text{maßgeblich}} * EF * Hi * UF$$

Es gelten die Standardwerte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs. Sofern für einen Brennstoff keine Standardwerte festgelegt wurden, müssen die Werte aus dem maßgeblichen EU-ETS-Emissionsbericht übernommen werden.



2.3.3 Kompensationsfähige Brennstoffmenge

Bei der Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge werden ausschließlich Brennstoffmengen berücksichtigt, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des BEHG unterlagen und vom Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage von einem BEHG-verantwortlichen Lieferanten bezogen wurden (vergleiche § 6 Absatz 2 BEDV). Ein Abrechnungsjahr ist ein Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Kompensation beantragt wird. Als kompensationsfähige Brennstoffmenge gelten sowohl eingesetzte als auch eingelagerte Brennstoffmengen.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Sie sind nicht mit Kosten durch das BEHG belastet. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG.



Für die Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge ist eine Bilanzierung der Brennstoffmengen notwendig. Diese wird wie für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG auf Grundlage der Daten im EU-ETS-Emissionsbericht im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ durchgeführt. Das Verfahren dazu ist in Kapitel 1.4 dargestellt. Die Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmenge müssen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-Emissionsbericht ergänzt werden, falls diese nicht bereits mit dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht eingegeben wurden. In Kapitel 2.6.2 wird die Berechnung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge in einer Übersicht dargestellt.

Nicht als kompensationsfähig zu berücksichtigen sind im Abrechnungsjahr bezogene Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Brennstoffs, sofern

- ▶ die Brennstoffmengen weitergeleitet wurden (sogenannte Abgänge),
- ▶ für diese Brennstoffe bereits ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG geltend gemacht wurde (siehe Kapitel 1), wodurch diese Mengen ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ es sich um nachhaltige biogene Brennstoffmengen oder Klärschlämme handelt, da diese nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG mit dem Emissionsfaktor Null zu belegen sind und es daher nicht zu einer CO₂-Kostenbelastung kommt,
- ▶ diese Brennstoffmengen bereits vom BEHG-Verantwortlichen zur Verhinderung einer Doppelerfassung nach § 16 EBeV 2030 abgezogen wurden und somit ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ diese Brennstoffe steuerfrei bezogen wurden, nicht der Abgabepflicht nach § 8 des BEHG unterlagen oder aus Lagermengen von Lieferungen vor 2021 stammen und damit nicht mit CO₂-Kosten belegt sind.

2.4 Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen

Die Gewährung der Kompensation für kompensierte, aber nicht im Abrechnungsjahr eingesetzte, sondern für den späteren Einsatz in einer EU-ETS-Anlage eingelagerte Brennstoffmengen steht unter dem Vorbehalt, dass der Einsatznachweis rechtzeitig erbracht wird (siehe § 9 BEDV). Der Nachweis muss nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt.

Der Einsatznachweis wird im FMS des EU-ETS-Emissionsberichts auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ automatisch berechnet (siehe Tabelle 2). Ob der Einsatz der eingelagerten Brennstoffmengen erfolgreich nachgewiesen werden kann, wird im Feld **„Der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV für eingelagerten und bereits kompensierten Brennstoffmengen aus dem Vorjahr wurde aufgrund des First-In-First-Out-Prinzips erbracht (automatisch berechneter Wert)“** angezeigt.

Der Einsatz von eingelagerten Brennstoffmengen ist erfolgreich nachgewiesen, wenn die „Einsatzmenge gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ größer ist als der „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ auf Seite 3 des Formulars. Der Einsatznachweis wird daher nur korrekt berechnet, wenn diese beiden Werte richtig angegeben und korrekt bilanziert wurden. Dabei muss der „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“, wie in Tabelle 2 beschrieben, aus dem Feld „kumulierte Einlagerung seit 2021“ aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahres übernommen werden. Dieses wurde automatisch aus der Differenz der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände von Seite 2 des Formulars berechnet.

Die DEHSt kann die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Kompensation mit Auflagen für den Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmengen verbinden. Wird der Einsatznachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, wird der Kompensationsbescheid aufgehoben und die zuvor vorbehaltlich gewährte Kompensationszahlung nach § 9 Satz 3 BEDV durch die DEHSt zurückgefordert.

Ist der Einsatz der eingelagerten Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich (z. B. eingelagertes Heizöl für Notstromaggregate oder zur Zünd- und Stützfeuerung), kann die DEHSt auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um ein Jahr verlängern (vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV).

2.4.1 Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV besteht die Verpflichtung für eingelagerte und im Abrechnungsjahr nicht eingesetzte Brennstoffmengen entweder

- ▶ den Einsatznachweis mit dem EU-ETS-Emissionsbericht des Folgejahres zum 31.03. zu erbringen, oder falls dieser nicht erbracht werden konnte
- ▶ nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV eine Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises mit dem EU-ETS-Emissionsbericht des Folgejahres zum 31.03 zu beantragen.

In diesem Antrag muss begründet werden, dass der Einsatz der eingelagerten und im Vorjahr kompensierten Mengen auch im Folgejahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Für den Antrag auf Fristverlängerung gelten folgende formale Vorgaben:

1. Der Antrag ist separat zu anderen Berichten und Anträgen in Form einer PDF-Datei als signierte VPS-Nachricht vom Anlagenbetreiber bei der DEHSt zu stellen.
2. Der Betreff der VPS-Nachricht heißt: „Antrag auf Fristverlängerung nach § 6 Absatz 2 BEDV“.
3. Als Nachrichtentyp der VPS-Nachricht ist „EU-ETS-Kompensationsantrag“ zu wählen.

Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Ansprechpartner und DEHSt-Aktenzeichen der betroffenen EU-ETS-Anlage.
2. Bezeichnung des betroffenen BEHG-Brennstoffs, des Berichtsanlageanteils und des Stoffstroms im EU-ETS-Emissionsbericht und die jeweilige Höhe der nicht eingesetzten, kompensierten Brennstoffmenge aus dem Vorjahr.
3. Eine aussagekräftige Begründung warum der vollständige Einsatz im Folgejahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war (vergleiche hierzu § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV).

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises unterliegt nicht der Pflicht zur Verifizierung.

Die rechtzeitige Antragstellung ist wichtig, um eine gegebenenfalls erforderliche Rückforderung zu vermeiden. Die Rückforderung betrifft die erhaltene Kompensation für eingelagerte Brennstoffmengen, deren Einsatz bislang nicht möglich war. Wenn für bereits kompensierte aber noch nicht eingesetzte Brennstoffmengen bis zum 31.03. weder der erforderliche Einsatznachweis mit dem EU-ETS-Emissionsbericht erbracht noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt wurde, ist die DEHSt nach § 9 Satz 2 BEDV verpflichtet, den Kompensationsbescheid (teilweise) aufzuheben und die ausgezahlte, finanzielle Kompensation für diese Mengen zurückfordern.



Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr

Eine Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr ist auch notwendig, wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung erfolgte und kein Antrag auf EU-ETS-Kompensation im Folgejahr gestellt wird (siehe Infokasten in Kapitel 1.2 zur Fortschreibung der Bilanzierung). Sie ist notwendig, um den Einsatznachweis von eingelagerten, kompensierten Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 BEDV zu dokumentieren.

Es ist lediglich die Fortschreibung der Bilanzierung im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ notwendig und mit dem EU-ETS-Emissionsbericht bis zum 31.03. einzureichen. Wenn im Berichtsjahr keine Brennstofflieferung erfolgte, ist kein Antrag auf Kompensation in der eigenständigen FMS-Anwendung „ETS Kompensation“ zu stellen. Es gibt in diesem Fall im Abrechnungsjahr keine Mengen, die kompensiert werden könnten. Der Antrag wäre abzulehnen.

2.5 Grundlagen zum Antragsverfahren

2.5.1 Antragsfristen

Anträge auf nachträgliche Kompensation sind jeweils bis zum 31.07. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt einzureichen (siehe § 8 Absatz 1 BEDV).

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

2.5.2 Prüfung durch eine Prüfstelle

Der Antrag auf nachträgliche Kompensation muss eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes enthalten (siehe § 8 Absatz 3 BEDV). In der Bescheinigung ist darzulegen, dass alle tatsachenbezogenen Angaben im Kompensationsantrag mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.

Die Verpflichtung zur Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben durch eine Prüfstelle entfällt, soweit die maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation die Schwelle von 1.000 Tonnen CO₂ unterschreitet.

In der FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ werden für das Abrechnungsjahr 2023 Prüfstellenfelder integriert. Die Angaben der Prüfstelle in diesen Feldern werden als Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 BEDV aufgefasst. Sobald die angepassten Antragsformulare bereitstehen, werden Informationen dazu in diesem Leitfaden ergänzt.

2.5.3 Elektronische Antragstellung

Für die Antragstellung schreibt die DEHSt gemäß § 17 BEHG die Verwendung der elektronischen Form über das FMS und die Übersendung der Anträge an die DEHSt über die VPS vor. Die erforderliche Anordnung zur Form der Antragstellung ist im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz AT 03.05.2022 B11) bekannt gegeben.

Der Kompensationsantrag muss über die FMS-Anwendung gestellt werden. Der Link ist auf den Internetseiten der DEHSt zu finden. Eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensationsanträge wird in Kapitel 2.6 gegeben.

Für den Antrag auf Kompensation reicht der EU-ETS-Anlagenbetreiber den vollständigen Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer qualifiziert elektronisch signierten VPS-Nachricht ein. Um einen vollständigen Antrag auf ETS-Kompensation zu stellen, muss die komplette ZIP-Datei inklusive der XML-Datei eingereicht werden, wie auch beim EU-ETS-Emissionsbericht oder aus anderen Antragsverfahren bekannt. In einer VPS-Nachricht darf nur ein Antrag auf Kompensation enthalten sein. Für den Antrag auf Kompensation ist der Nachrichtentyp „EU-ETS – Kompensationsantrag“ zu wählen.

2.6 Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation

Eine Anleitung zum Befüllen der Antragsformulare wird vor dem Start des Antragsverfahrens an dieser Stelle ergänzt. Beispiele und Erläuterungen zum Befüllen der Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ sind in Anhang 4 zu finden. Eine Anleitung für Anträge der Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ist im [„Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS und nEHS 2021 bis 2022“](#) verfügbar. Dieser ist auf den Internetseiten der DEHSt zu finden.

3

Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung

- 3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers 48
- 3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers 50

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, wird im Folgenden ein Überblick über das Vorgehen bei Korrekturen in Zusammenhang mit der Doppelbelastung gegeben. Dabei werden in der Tabelle in Kapitel 3.1 das Vorgehen und die Auswirkungen bei Korrekturen beschrieben, die im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers auftreten. Die Tabelle in Kapitel 3.2 veranschaulicht das Vorgehen und die Auswirkungen von Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers.

Formulare „Liefermengen & Lieferanten“ sind auch im Falle von Korrekturen mit dem EU-ETS-Emissionsbericht einzureichen

Das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ enthält Angaben nach § 17 in Verbindung mit Anlage 5 EBeV 2030, die dazu benötigt werden, Brennstoffmengen und den vom BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 17 EBeV 2030 nachvollziehen zu können.

Liegt der DEHSt das entsprechende Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der belieferten EU-ETS-Anlage nicht vor, kann die aus ihm heraus erzeugte Verwendungsbetätigung nicht als Nachweis für einen durch den BEHG-Verantwortlichen geltend gemachten Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG anerkannt werden.

Um Verwendungsbestätigungen auch im Falle von Korrekturen des EU-ETS-Emissionsberichts anerkennen zu können, müssen die Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ durch die belieferte EU-ETS-Anlage auch in diesem Fall mit dem EU-ETS-Emissionsbericht eingereicht werden.



3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Tabelle 5: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
	Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)	Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss.
Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen fehlerhafter Aufteilung von Brennstoffmengen notwendig. Zum Beispiel wurde die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die Lieferanten nicht korrekt aufgeteilt und damit eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge in den Verwendungsbestätigungen ausgewiesen.)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Einreichen der exportierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung. In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht.

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
<p>Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)</p>	<p>Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)</p>	<p>Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt</p>	<p>Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss.</p>
	<p>Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers und hieraus resultierend fehlerhafter Ausstellung einer Verwendungsbestätigung oder fehlerhafter Bilanzierung für die Kompensation)</p>	<p>Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel im Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen (siehe Kapitel 2.5.3). Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts zu erstellen. Da der Kompensationsantrag damit auch die korrigierten Daten für den Vorabzug enthält, müssen keine Zwischenlieferungen von Einzelkorrekturen des EU-ETS-Emissionsberichts eingereicht werden.</p>	<p>Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht.</p>
<p>Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)</p>	<p>Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)</p>	<p>Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt Der Kompensationsantrag beruht auf der Selbstkorrektur und ist damit auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts erneut zu erstellen.</p>	<p>nicht relevant</p>
	<p>Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)</p>	<p>Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen für das BEHG (zum Beispiel Formular „Liefermengen und Lieferanten“). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen (siehe Kapitel 2.5.3). Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts zu erstellen.</p>	<p>nicht relevant</p>

3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Tabelle 6: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-Anlagenbetreiber
	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Selbst-Korrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 17 Absatz 4 EBeV 2030 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprünglich von der EU-ETS-Anlage ausgestellte Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen. ¹⁵	Nicht relevant
Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)		Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 17 Absatz 4 EBeV 2030 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprünglich von der EU-ETS-Anlage ausgestellte Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen. ¹⁶	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.
	Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)		Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

¹⁵ Eine Korrektur der Einsatzmenge eines Brennstoffs im originären EU-ETS-Emissionsbericht führt zu Abweichungen zwischen der Bilanzierung der Brennstoffmengen und den Angaben in der ursprünglich an den BEHG-Verantwortlichen übermittelten Verwendungsbestätigung. Da für die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 die Liefermenge gemäß Abrechnung maßgebend ist, resultiert hieraus nicht zwangsläufig eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen. Eine Berücksichtigung von Berichtsfehlern im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen beim Vorabzug im Folgejahr ist notwendig, wenn sich durch die Korrektur des EU-ETS-Emissionsberichts eine Verringerung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 ergibt. In diesem Fall ist die Korrekturmenge in der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr zu berücksichtigen.

¹⁶ Siehe Fußnote 9

Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-Anlagenbetreiber
Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-Emissionsberichtsformulare). Einreichen der exportierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht. Ob der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen korrigiert werden muss, hängt davon ab, ob sich die abzugsfähige Brennstoffmenge auf der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers von der im nEHS-Emissionsbericht angegebenen abzugsfähigen Brennstoffmenge unterscheidet.	Nicht relevant
	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 und Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)	In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.
	Ausschließlich Kompensationsantrag gemäß BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)		Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

4

Anhang

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	53
Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	54
Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit EBeV 2030	55
Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV	64
Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)	68

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Bei automatischer Aufteilung der Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten wird die in der folgenden Tabelle beschriebene Aufteilungslogik angewendet.

Tabelle 7: Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Brennstoffmenge	Beschreibung der Aufteilungslogik
Abgang	Die automatische Aufteilung der Abgänge auf die einzelnen Lieferanten wird abhängig vom Verhältnis der Differenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS} des betreffenden Lieferanten zur Gesamtdifferenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS} aller Lieferanten durchgeführt. Abgänge werden somit vorrangig den Liefermengen zugeordnet, die nicht Teil einer Verwendungsbestätigung sind.
Lageranfangsbestand	Die automatische Aufteilung des Lageranfangsbestands auf die einzelnen Lieferanten wird anteilig der Liefermengen der Lieferanten unter Berücksichtigung des Abgangs durchgeführt.
Lagerendbestand	Bei automatischer Aufteilung wird der Lagerendbestand aus den Größen Liefermenge, Lageranfangsbestand, Abgang und Einsatzmenge berechnet.
Einsatzmenge	Sind Lagerbestände oder Abgänge bei der Berechnung der Einsatzmenge zu berücksichtigen, berechnet sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge _{EU-ETS} abzüglich der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell. Wird die gesamte Liefermenge in der EU-ETS Anlage eingesetzt, ergibt sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge (Abrechnungsmenge) abzüglich einer gegebenenfalls auftretenden Abweichung zwischen nEHS und EU-ETS.
Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell	Die Aufteilung erfolgt anteilig der Differenz zwischen der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der „Liefermenge _{EU-ETS} “ bezogen auf die Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung. In den Fällen, in denen die Differenz zwischen der Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung Null ergibt, erfolgt die Aufteilung anteilig der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“.

Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung

Für die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Anwendungsfälle müssen Abgänge und Lagerbestände im Abschnitt „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ggf. manuell aufgeteilt werden, da die automatische Aufteilung zu nicht gewünschten, nicht plausiblen oder fehlerhaften Aufteilungen führen kann:

- ▶ Einsatz von „Biomethan aus dem Erdgasnetz“ im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge an andere Anlagen, siehe Beispiel in Kapitel 1.4.4).
- ▶ Individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (z. B. individuelle Verwendungsversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).
- ▶ Es existieren physisch getrennte Lagereinrichtungen für die eine lieferantenspezifische Zuordnung der Lagerbestände vorgenommen werden soll.
- ▶ Für das aktuelle Berichtsjahr soll ein direkter Zusammenhang der Lagerbestände zu den Lieferanten mit Verwendungsbestätigung bestehen (Lagerendbestand des Vorjahres = Lageranfangsbestand des aktuellen Jahres).

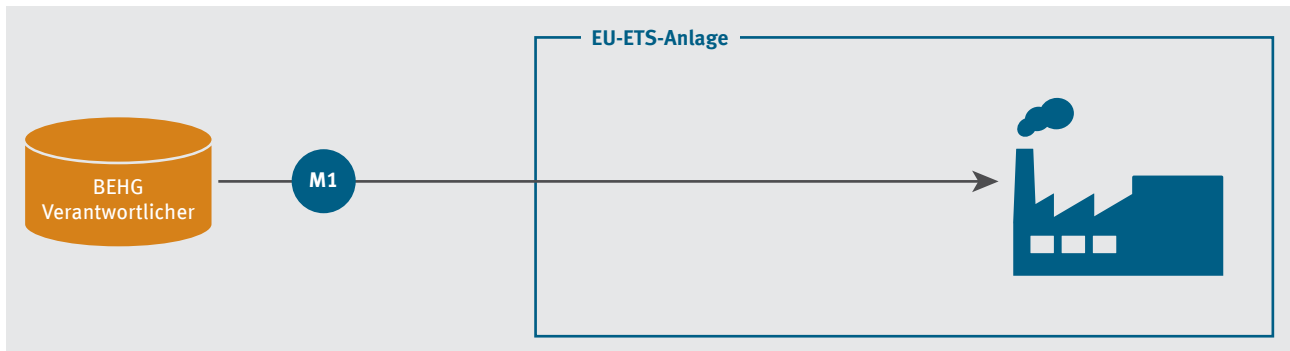
Beispiel für individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030

Die im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge beträgt gemäß Abrechnungen von zwei Lieferanten A und B insgesamt 1.000 Liter. Die Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage wurde für den EU-ETS-Emissionsbericht mit Messgeräten in der EU-ETS-Anlage bestimmt und beträgt 800 Liter. Hierdurch ergibt sich eine Einlagerung in Höhe von 200 Litern. Lieferant A und B haben jeweils 500 Liter angeliefert. Mit beiden Lieferanten wurde mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge_{EU-ETS} von 500 Litern vereinbart. Die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 von 200 Litern ergibt sich aus der Differenz der Liefermenge_{EU-ETS} (1.000 Liter) und der Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht (800 Liter). Nach der Systematik der automatischen Aufteilung werden dem Lieferant A und B eine Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 von jeweils 100 Litern zugeordnet (siehe Logik der automatischen Aufteilung in Anhang 1). Der Anlagenbetreiber möchte jedoch aufgrund eines Lieferantenwechsels im Folgejahr die gesamte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 nur Lieferant A zuordnen. Hierzu ist es erforderlich die Auswahl auf die Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ zu setzen. Anschließend können die automatisch berechneten Werte in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nr. 6g EBeV 2030 aktuell“ für Lieferant A von 100 Liter auf 200 Liter und für Lieferant B von 100 Liter auf 0 Liter geändert sowie die sich hieraus ergebenden Lagerbestände ergänzt werden. Nach Bestätigung des Buttons „Prüfen“ werden die Einsatzmengen für Lieferant A und B aktualisiert.



Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit EBeV 2030

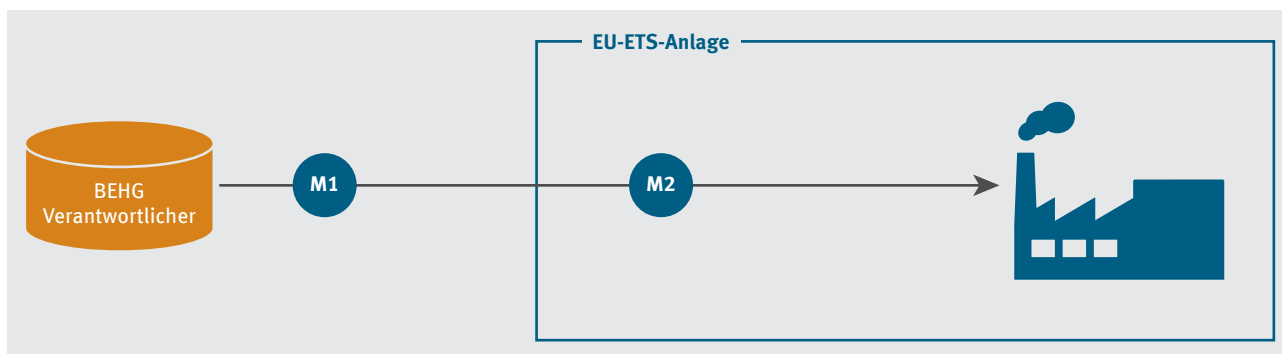
Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



- ▶ $M1$ = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = $M1$
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG- in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Einsatzmenge _{EU-ETS} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	141 MWh

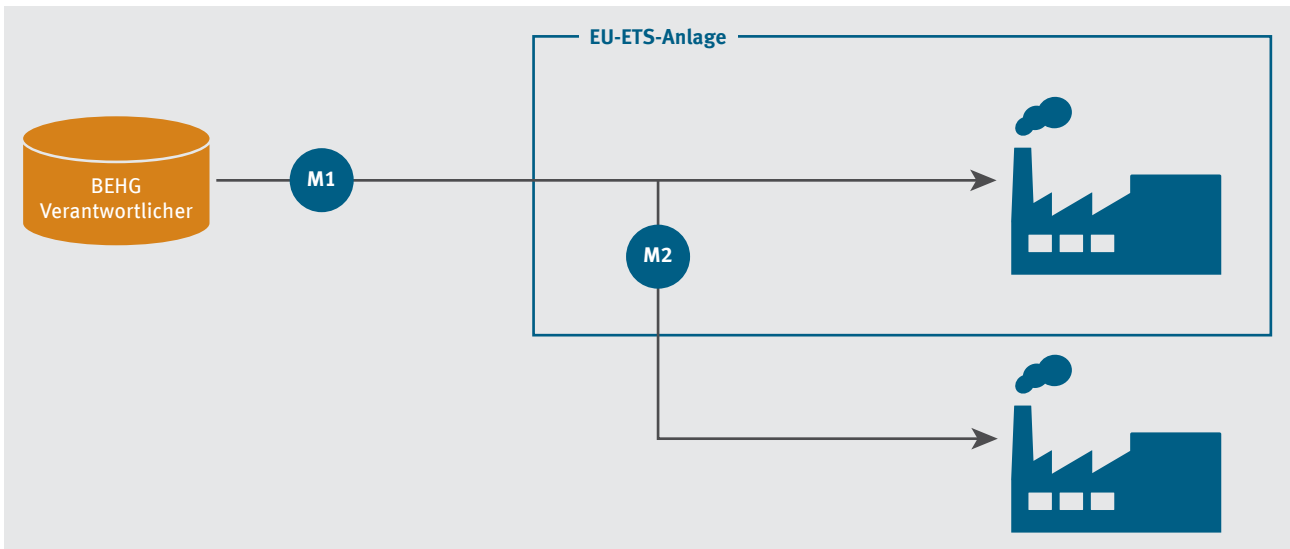
Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten) und Abweichung zwischen Mengenerfassung M1 und M2 (Messunsicherheit)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.020 1000 Nm ³ = 11.484 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	84 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	-84 MWh

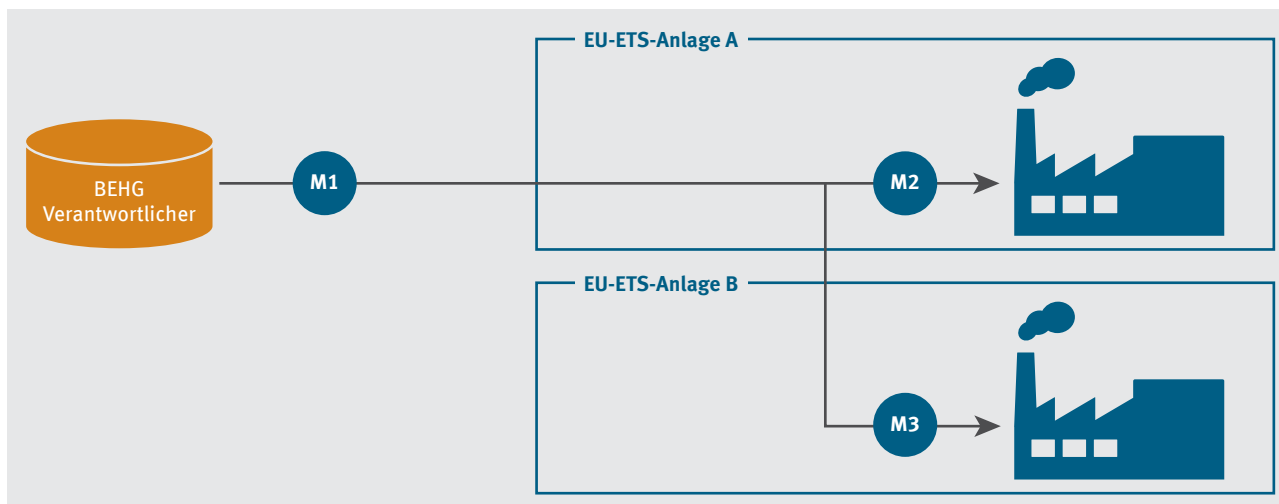
Beispiel 3: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M1 – M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme aller Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 90 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = 0,9 \cdot \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	100 1000 Nm ³ = 1.126 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	900 1000 Nm ³ = 10.133 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	10.260 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	127 MWh

Beispiel 4a: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

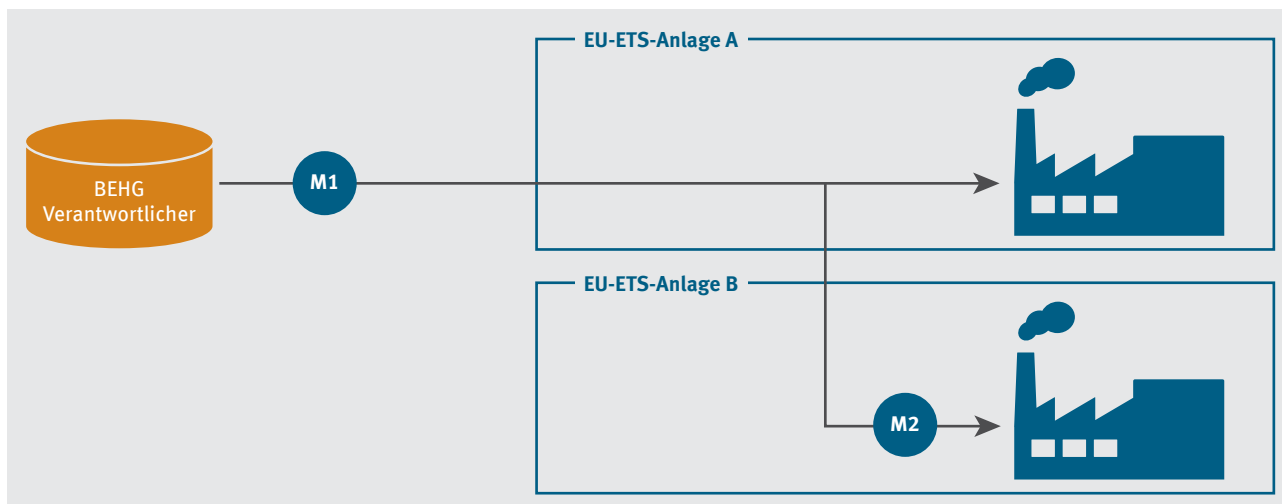


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage A = M2, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage B = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage A und B ▶ Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Aufteilung Liefermenge gemäß Abrechnung und Liefermenge_{EU-ETS} anteilig auf Anlage A und B
- ➔ Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen = Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	600 1000 Nm ³ = 6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	60 % von 11.400 MWh = 6.840 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 85 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	40 % von 11.400 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	56 MWh

Beispiel 4b: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

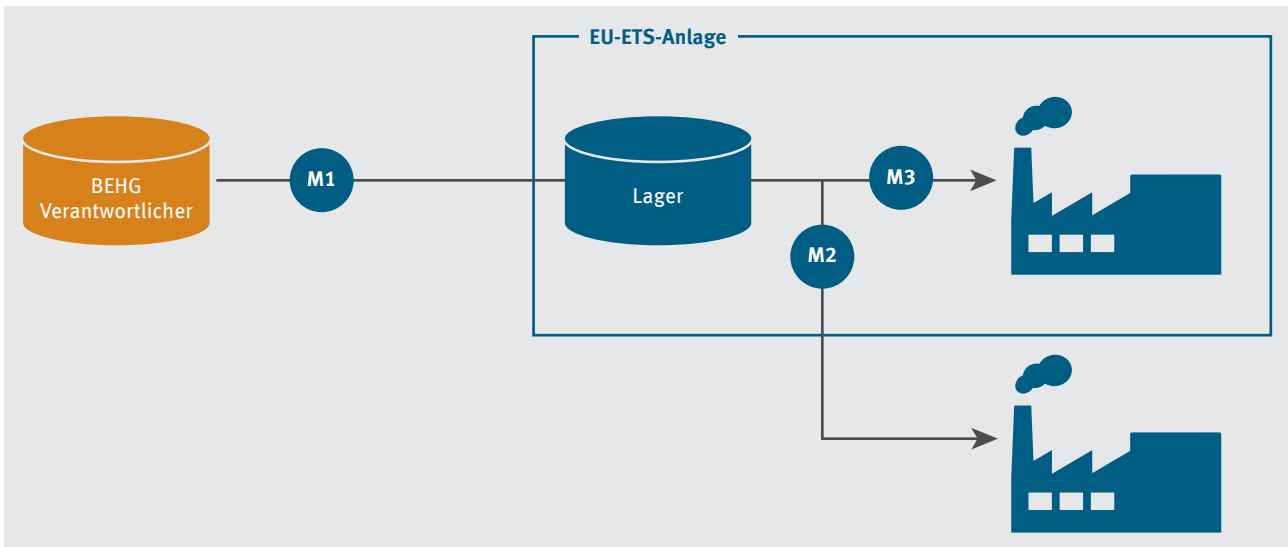


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage A = M1 – M2, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage B = M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in der flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage A und B ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Vollständige Angabe Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage A, Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage B = $\text{Liefermenge gemäß Abrechnung Anlage A abzgl. Liefermenge}_{\text{EU-ETS-Anlage A}}$
- ➔ Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen EU-ETS-Anlage A und B = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	4.504 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	0 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh – 6.840 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	56 MWh

Beispiel 5: Brennstoffeinsatz mit Zwischenlagerung (z. B. Heizöl) und Weiterleitung (Abgang)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Ja“ ▶ Liefermenge gemäß Abrechnung (M1) – Abgang (M2) + Lageranfangsbestand – Lagerendbestand
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 80 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = 0,8 \cdot \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
- Abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Eingaben und Berechnungen auf Seite 1 (flankierende Berechnung)	„Liefermenge“ (Eingabe, M1)	1.000 t
	„Abgang“ (Eingabe, M2)	200 t
	„Lager Anfangsbestand“ (Eingabe)	500 t
	„Lager Endbestand“ (Eingabe)	800 t
	„Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ (Berechnung)	500 t
	„Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ (M3)	510 t
	„Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ (Berechnung)	- 2,0 %
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	1.162,8 1000 l
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	930,2 1000 l
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	0 1000 l
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge* nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“	930,2 1000 l

* Bei der Bilanzierung wurde das First-in-First-out-Prinzip angewendet. Da die „Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ komplett aus dem „Lager Anfangsbestand“ bedient wurde, entspricht die „Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 aktuell“ dem „Lager Endbestand“, was genau der Liefermenge_{EU-ETS} entspricht.

Beispiel 6: Erstellung von Verwendungsbestätigungen für energiesteuerpflichtige Kohle

Kohle wird in dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ analog zu den Mengen auf dem Stoffstrom-Formular in der Einheit Tonnen bilanziert.

Fall A: Die gesamte Liefermenge im Kalenderjahr unterliegt dem Anwendungsbereich des BEHG (Standardfall der Bilanzierung)

In einer EU-ETS-Anlage wird Kohle zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Die in der Anlage eingesetzte Kohle wird im EU-ETS als „sonstige Kohlen“ überwacht und berichtet. Die jährliche Einsatzmenge wird durch Aggregation der Liefermengen und unter Berücksichtigung der Lagerbestandsveränderung (indirekte Methode) ermittelt. Der Stoffstrom „sonstige Kohlen“ setzt sich aus den Kohle-Unterkategorien Fettkohle (Nummer 9.1 b) und Gaskohle (Nummer 9.1 c) zusammen. Die Kohle wird energiesteuerbelastet geliefert, da die Anlage nicht über eine Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 EnergieStG (Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung) verfügt. Damit unterliegt die an die EU-ETS-Anlage gelieferte Kohlemenge vollständig dem Anwendungsbereich des BEHG. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 17 EBeV 2030 wurde mit dem Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) in einer Verwendungsabsichtserklärung festgelegt, dass die gesamte an die EU-ETS-Anlage gelieferte Kohle zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist und daher ohne CO₂-Kosten infolge des nEHS in Rechnung gestellt werden kann. Damit der BEHG-Verantwortliche die entsprechende Brennstoffmenge in seinem Emissionsbericht berücksichtigen kann, muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber entsprechende Verwendungsbestätigungen in seinem EU-ETS- Emissionsbericht erstellen und an den BEHG-Verantwortlichen übermitteln.

1. Es ist der Lieferant (BEHG-Verantwortliche) für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ anzulegen.
2. Es ist ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ unter dem Stoffstrom „sonstige Kohlen“ anzulegen.
3. Auf Seite 1 werden die Angaben zur Liefermenge, den Lagerbeständen und der Einsatzmenge aus dem übergeordneten Stoffstromformular des EU-ETS-Emissionsberichts automatisch übernommen. Eine flankierende Berechnung ist nicht erforderlich, da die Einsatzmenge im originären EU-ETS-Emissionsbericht indirekt ermittelt wird.
4. Sofern der Lageranfangsbestand > 0 Tonnen beträgt, ist die Frage „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ auf Seite 2 mit „Ja“ zu beantworten. In der Tabelle „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und ohne CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ ist der Lageranfangsbestand aus Zeile zwei (gesamt [in Einheit BEHG]) in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) zu übernehmen.
5. Da die Kohlehalden nach dem First-In First-Out Prinzip abgetragen werden, wird der Lagerendbestand in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) mit Null angegeben.
6. Auf Seite 3 im Segment „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“ ist der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche auszuwählen. Zusätzlich ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen. In diesem Beispiel als erstes „Fettkohle (Nummer 9.1 b)“. Alle weiteren Felder (Liefermenge gemäß Abrechnung, Liefermenge_{EU-ETS} etc.) sind zu befüllen.
7. Es ist ein weiteres Segment hinzuzufügen und der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche erneut auszuwählen. Zusätzlich ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen. In diesem Beispiel als zweites „Gaskohle (Nummer 9.1 c)“. Alle weiteren Felder (Liefermenge gemäß Abrechnung, Liefermenge_{EU-ETS} etc.) sind zu befüllen.
8. Es ist ein Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Fettkohle (Nummer 9.1 b)“ auszuwählen.
9. Es ist ein weiteres Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Gaskohle (Nummer 9.1 c)“.

Abweichend zur allgemeinen Systematik sind in diesem Beispiel zwei separate Verwendungsbestätigungen für einen Lieferanten auszustellen, da die Gesamtlieferung an Kohle in 2023 aus zwei Kohle-Unterkategorien besteht, die Einsatzmenge im EU-ETS-Emissionsbericht aber als ein Stoffstrom berichtet wird.

Fall B: Ein Teil der Einsatzmenge des Kalenderjahres unterliegt dem Anwendungsbereich des BEHG (Sonderfall der Bilanzierung)

In einer EU-ETS-Anlage wird Kohle zur Erzeugung von Wärme eingesetzt. Die in der Anlage eingesetzte Kohle wird im EU-ETS als „Braunkohlenstaub“ überwacht und berichtet. Die jährliche Einsatzmenge wird durch Aggregation der Liefermengen unter Berücksichtigung der Lagerbestandsveränderung (indirekte Methode) ermittelt. Die Kohle wird energiesteuerfrei geliefert, da die Anlage über eine Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 EnergieStG (Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG) verfügt. Damit unterliegt die an die EU-ETS-Anlage gelieferte Kohlemenge zunächst nicht dem Anwendungsbereich des BEHG.

Ein Teil der steuerfrei gelieferten Kohle wird im Berichtsjahr nicht als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG eingesetzt. Für diese Kohlemenge muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber durch den Einsatz der Kohle zu anderen Zwecken Energiesteuer entrichten. Damit unterliegt dieser Anteil der in der EU-ETS-Anlage „zweckwidrig“ eingesetzten Kohlemenge dem Anwendungsbereich des BEHG, und der EU-ETS-Anlagenbetreiber wird für die „zweckwidrig“ eingesetzte Kohlemenge zum BEHG-Verantwortlichen. , Dadurch entsteht eine Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber (und BEHG-Verantwortlichen). Damit der BEHG-Verantwortliche (beziehungsweise EU-ETS-Anlagenbetreiber) die entsprechende Brennstoffmenge in seinem nEHS Emissionsbericht berücksichtigen kann, muss für die Brennstoffmenge eine Verwendungsbestätigung im EU-ETS-Emissionsbericht erstellt werden.

1. Es ist der Lieferant (BEHG-Verantwortliche) für den BEHG-Brennstoff „Kohle“ anzulegen.
2. Es ist ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ unter dem Stoffstrom „Braunkohlenstaub“ anzulegen.
3. Auf Seite 1 werden die Angaben zur Liefermenge, den Lagerbeständen und der Einsatzmenge aus dem übergeordneten Stoffstromformular des Emissionsberichts automatisch übernommen.
Die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ ist, abweichend zur allgemeinen Systematik, mit „Ja“ zu beantworten. Diese abweichende Vorgehensweise ist zwingend erforderlich, da die CO₂-Kosten-Belastung durch den nEHS erst mit Entstehen der Energiesteuer, also in diesem Fall mit dem „zweckwidrigen“ Einsatz in der EU-ETS-Anlage, entstehen. Das heißt, die CO₂-Kostenbelastung durch den nEHS entsteht nicht mit der Lieferung, sondern mit dem Einsatz in der EU-ETS-Anlage.
Als Liefermenge ist die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht einzutragen.
4. Auf Seite 2 ist die Frage (a) „Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten. In der Tabelle „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und ohne CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ ist in der Spalte Liefermenge in Zeile drei (ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]) der Anteil der steuerfreien Einsatzmenge einzutragen.
5. Auf Seite 3 im Segment „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“ ist der zuvor angelegte BEHG-Verantwortliche auszuwählen. Weiterhin ist die Kohle-Unterkategorie nach EBeV 2030 auszuwählen, in diesem Beispiel „Braunkohlenstaub: Rheinland (Nummer 9.4 c)“. Als Liefermenge gemäß Abrechnung ist die Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht einzutragen. Als Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) ist die steuerfreie Liefermenge (beziehungsweise Einsatzmenge) aus Seite 2 einzutragen. Als Liefermenge_{EU-ETS} ist die automatisch berechnete Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten einzutragen.
6. Es ist ein Formular „Verwendungsbestätigung“ zu erstellen und die Lieferung an „Braunkohlenstaub: Rheinland (Nummer 9.4 c)“ auszuwählen.

Bei direkter Bestimmung der Einsatzmenge im Emissionsbericht muss bei dieser Fallkonstellation auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ keine flankierende Berechnung vorgenommen werden.

Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation gemäß BEDV

In den nachfolgend beschriebenen Beispielen beabsichtigt der EU-ETS-Anlagenbetreiber, für die gesamte oder für einen Teil der Liefermenge des Berichtsjahres eine nachträgliche Kompensation nach BEDV zu beantragen. Für diese Menge konnte mit dem Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 abgeschlossen werden. Der BEHG-Verantwortliche muss für diese Menge nEHS-Zertifikate abgeben. Die Menge ist also im Zusammenhang mit der EU-ETS-Kompensation potentiell mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet.

In einem ersten Schritt muss der Betreiber die Daten zur Bilanzierung der Brennstoffmengen immer im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-Emissionsbericht erfassen. Nur auf Basis dieser Daten kann ein Kompensationsantrag erstellt werden. Diese Daten werden in einem zweiten Schritt aus der FMS-Anwendung für den EU-ETS-Emissionsbericht exportiert und in die FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag importiert (siehe Kapitel 2.6).

Bei den folgenden Beispielen führen die dargestellten Eingaben zu Fehlermeldungen im FMS, die aber in diesen Fällen ignoriert werden können.

Beispiel 1: Kompensation gemäß BEDV für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Heizöl-EL-Menge

Für den gesamten Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) konnte mit den Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 der EBeV 2030 abgeschlossen werden. Die im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferten Heizölmengen sind mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber kann daher für diese mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belasteten Brennstoffmengen eine nachträgliche Kompensation für die Doppelbelastung beantragen.

Hierfür ist im EU-ETS-Emissionsbericht unter dem betreffenden Stoffstromformular das zusätzliche Formular „Liefermengen & Lieferanten“ anzulegen und unter „Brennstoff nach BEHG“ der Stoff „Gasöl (Heizöl EL, Diesel)“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge durch eine indirekte Ermittlungsmethode (Liefermenge, Lagerbestandsänderung, gegebenenfalls Abgänge) bestimmt wird, sind keine weiteren Angaben auf Seite 1 des Formulars erforderlich. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung.

In diesem Beispiel liegen kompensierte, eingelagerte Mengen aus dem Vorjahr vor. Das heißt, es gibt Mengen, für die im Vorjahr eine finanzielle Kompensation gewährt wurde, die jedoch im Vorjahr nicht eingesetzt, sondern eingelagert wurden. Diese Mengen sind relevant für den Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 BEDV (siehe Kapitel 2.4). Auf Seite 2 des Formulars ist die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen nach § 7 (5) und/oder gemäß BEDV aus Vorjahren zu berücksichtigen?“ mit „Ja“ zu beantworten. In der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [in Einheit BEHG]“ ist der Lageranfangsbestand und der zugehörige Lagerendbestand¹⁷ einzutragen (siehe Kapitel 1.4.3). Weitere Angaben sind nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet ist.

>>

¹⁷ Es gibt keine spezifischen Vorgaben für die Bilanzierung von Lagerbeständen ohne CO₂-Kosten wegen (c). Sofern die Ermittlungsmethode im EU-ETS-Emissionsbericht eine festgelegte Systematik bezüglich der Lagerhaltung enthält, ist diese Systematik bei der Aufteilung der Lagermengen auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ zu berücksichtigen. Andernfalls empfiehlt es sich, die Lagerbestände generell nach dem Prinzip „First-In-First-Out“ zu bilanzieren.

Auf Seite 3 des Formulars müssen Angaben zu Überträgen aus Vorjahren gemacht werden, sofern diese vorliegen. Insbesondere der „Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ ist wichtig. Er ist relevant für die korrekte Berechnung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 BEDV (siehe Kapitel 2.4). Auch die anderen Überträge können für die Kompensation relevant sein und sind einzutragen, sofern sie vorliegen. Da in diesem Beispiel keine Verwendungsbestätigungen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 zu erstellen sind, müssen keine Angaben zu Lieferanten gemacht werden. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ ist bei ausschließlicher Kompensation erst auf der nächsten Seite des Formulars anzugeben.

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars sind zur Berechnung der „potentiellen Kompensationsmenge gemäß BEDV“ weitere Angaben notwendig. Im Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ ist die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge in der Einheit des BEHG anzugeben. Da im vorliegenden Fall die Liefermenge gemäß Abrechnung bereits Teil der Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Verbrauchsmenge im EU-ETS-Emissionsbericht ist, entspricht der hier einzugebende Wert der automatisch umgerechneten Liefermenge in der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars. Da im Berichtsjahr keine Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden, ist die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gleich der „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“.

Die im Feld „potentielle Kompensationsmenge gemäß BEDV“ unter dem Abschnitt „Verwendungszusicherung“ automatisch berechnete Brennstoffmenge entspricht im vorliegenden Fall genau der „Liefermenge gemäß Abrechnung“.

Hinweis: Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ werden die Aktivitätsraten in der Einheit Tonnen erfasst. Die Mengenerfassung im BEHG findet dagegen in der Einheit 1000 Liter statt. Die Umrechnung erfolgt bei Analyse der Berechnungsfaktoren mit der Dichte 0,845 Tonnen pro 1000 Liter. Die Standardwerte der DEHSt-Liste beziehen sich auf eine Referenzdichte von 0,860 Tonnen pro 1000 Liter, weshalb bei der Nutzung der Standardwerte die in Litern erfasste Heizölmenge mit 0,860 Tonnen pro 1000 Liter für den Emissionsbericht in Tonnen umzurechnen ist. Die Rückrechnung in die BEHG-Einheit erfolgt daher bei Nutzung der Standardwerte ebenfalls mit der Dichte 0,860 Tonnen pro 1000 Liter. Entspricht die Abrechnungsmenge der Lieferanten nicht der automatisch umgerechneten Liefermenge in der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars, ist zu prüfen, ob die vorherige Umrechnung für die Emissionsberichterstattung mit der Dichte 0,860 Tonnen pro 1000 Liter durchgeführt wurde. |



Beispiel 2: Kompensation gemäß BEDV für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte und eingesetzte Erdgasmenge unter Berücksichtigung von Differenzmengen infolge der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG zu BEHG

In einer EU-ETS-Anlage wird Erdgas zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Die gesamte im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferte Erdgasmenge wird vollständig in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Es existieren keine Abgänge.

Für den Stoffstrom „Erdgas H“ (entspricht der Brennstoffart „Erdgas“ im nEHS) konnte mit dem Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung (§ 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 der EBeV 2030) abgeschlossen werden. Die im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferten Erdgas Mengen sind demnach mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber kann daher für diese mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belasteten Brennstoffmengen eine nachträgliche Kompensation für die Doppelbelastung beantragen.

Hierfür ist im EU-ETS-Emissionsbericht unter dem betreffenden Stoffstromformular das zusätzliche Formular „Liefermengen & Lieferanten“ anzulegen und unter „Brennstoff nach BEHG“ der Stoff „Erdgas“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Erdgas“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge durch eine direkte Ermittlungsmethode bestimmt wird, keine Lagerbestände und Abgänge zu berücksichtigen sind, müssen keine weiteren Angaben auf Seite 1 des Formulars gemacht werden. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen (Liefermenge = Einsatzmenge) und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung (siehe Kapitel 1.4.2).

Auf Seite 2 des Formulars sind die Fragen „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ und „(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG oder § 105a Absatz 1 EnergieStV berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 11 oder § 16 Absatz 4 EBeV 2030)?“ in diesem Beispiel mit „Nein“ zu beantworten. In diesem Beispiel liegen keine Lagermengen aus Vorjahren vor, die über den Vorabzug oder die Kompensation abgerechnet werden. Daher ist auch die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen nach § 7 (5) und/oder gemäß BEDV aus Vorjahren zu berücksichtigen?“ mit „nein“ zu beantworten.

Auf Seite 3 des Formulars müssen keine Angaben gemacht werden, da keine Verwendungsbestätigungen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 zu erstellen sind. Es liegen in diesem Beispiel auch keine Brennstoffmengen aus Vorjahren vor, die auf dieser Seite übertragen werden müssten.

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars ist im Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmengen in der Einheit des BEHG anzugeben. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht der Summe der brennwertbezogenen Energiemenge der zwölf Monatsrechnungen in Megawattstunden und in diesem Beispiel 11.400 Megawattstunden.

Nun ist die Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für die Kompensation vollständig ausgefüllt. In einem nächsten Schritt kann die XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts exportiert und in die FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ importiert werden (siehe Kapitel 2.5.3). Dort findet die Antragstellung auf Kompensation statt. >>

Fall A (Erläuterungen, wenn Einsatzmenge < Liefermenge gemäß Abrechnung):

Im EU-ETS-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis der Standardwerte von Erdgas H gemäß DEHSt-Liste (Ebene 2a). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.000 1000 Normkubikmeter. Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen an Erdgas ergibt sich aus den Rechnungsunterlagen (Rückrechnung aus Energiemenge und Abrechnungsbrennwert). Mit dem unteren Heizwert von 36,6 Gigajoule pro 1000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ des Antrags auf Kompensation die „Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ zu 11.258,8 Megawattstunden. Die „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.258,8 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit den oben genannten Werten ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermengen gemäß Emissionsbericht (entspricht der Einsatzmenge) von -141,2 Megawattstunden. Im Feld „Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als positiver Wert angezeigt. Im Ergebnis ergibt sich aus der „Potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.

Fall B (Erläuterungen, wenn Einsatzmenge > Liefermenge gemäß Abrechnung):

Im EU-ETS-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis von Analysen (Ebene 3). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.002 1000 Normkubikmeter. Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen wurde anhand einer eigenen, dem Einflussbereich des Anlagenbetreibers unterliegenden Mengenerfassung ermittelt. Mit dem unteren Heizwert von 37,2 Gigajoule pro 1000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ des Antrags auf Kompensation die „Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ zu 11.466,2 Megawattstunde. Die „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.466,2 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit dem Umrechnungsfaktor von 0,903 und einer geringfügigen Abweichung zwischen dem mit dem eigenen Messgerät gemessenen Normvolumen gegenüber dem Normvolumen aus der Rechnungsstellung (1.000 1000 Normkubikmeter) ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermengen gemäß Emissionsbericht (entspricht der Einsatzmenge) von 66,2 Megawattstunden. Im Feld „Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als negativer Wert angezeigt. Im Ergebnis ergibt sich aus der „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.



Beispiel 3 – Biomethan aus dem Erdgasnetz in Verbindung mit vollständiger Kompensation gemäß BEDV des fossilen Anteils an Erdgas

Um diesen Fall abbilden zu können, ist auf Seite 2 des Formulars die Fragen „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten.

Wird ein Teil des Erdgases durch Biomethan aus dem Erdgasnetz ersetzt, ist der biogene Energieanteil gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) direkt auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten nach a)“ einzutragen. Das heißt, es ist der auf den Brennwert bezogene Energieinhalt in Megawattstunden anzugeben. Weiterhin ist dieser Energiemenge in der Zeile „ohne CO₂-Kosten nach a)“ ein biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen.

Unter „Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ist als Liefermenge gemäß Abrechnung die gesamte Erdgasmenge (inklusive des Biomethananteils) anzugeben. Unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ist der Wert einzutragen, der bereits auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ angegeben wurde. Der biogene Anteil der „potenziell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge“ ist mit Null anzugeben, da der gesamte biogene Anteil bereits unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ berücksichtigt ist. Die kompensationsfähige Brennstoffmenge ergibt sich demnach aus der „potenziell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG in BEHG und entspricht damit der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ abzüglich des biogenen Energieanteils gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen.

Anhang 5: Hintergrundinformation – Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist (seit 2023 automatisch durch das FMS ermittelt)

Tabelle 8 verdeutlicht anhand von Beispielen, wie der Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, ermittelt wird. Differenzmengen, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sind, treten regelmäßig bei Erdgas auf. Anhang 3 enthält Darstellungen von Mengenbilanzen zu verschiedenen häufig im EU-ETS anzutreffenden Konstellationen. In Fällen, in denen das gelieferte Erdgas zu 100 Prozent in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird, ist die Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030 immer auf die Umrechnung der Einheiten zurückzuführen (vergleiche Anhang 3 Beispiel 1 in Verbindung mit Tabelle 8, Beispiel 1). Zu beachten ist, dass eine Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6 EBeV 2030 größer Null nur vorliegen kann, wenn die Liefermenge gemäß Abrechnung größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (entspricht im Falle von Erdgas der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage) ist.

Sind Abgänge zu berücksichtigen (vergleiche Beispiel 2a und b in Tabelle 8), werden zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, die verifizierten Mengenangaben aus dem EU-ETS-Emissionsbericht oder die Angaben aus der flankierenden Berechnung herangezogen.

$$\text{Anteil Umrechnung} = \left(1 - \frac{\text{Abgang gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}}{\text{Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}} \right) * \\ (\text{potenziell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Abrechnung [Einheit BEHG]} \\ - \text{potenziell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit BEHG]})$$

Formel 1: Formel zur Ermittlung des „Anteils an der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“

Für den Übertrag in das Abrechnungsjahr 2022 ist dieser Wert mit Daten aus dem Vorjahr zu berechnen. Für den Übertrag ab 2023 wird der Wert unter „Differenzmengen und Einlagerungen“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahrs automatisch berechnet und ist hier manuell zu übertragen.

Tabelle 8: Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“
1	<p>Vollständiger Einsatz des gelieferten Erdgases in der EU-ETS-Anlage (das heißt es sind keine Abgänge an andere Anlagen zu berücksichtigen) Die Liefermenge_{EU-ETS} auf der Verwendungsabsichtserklärung beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vergleiche Anhang 3 Beispiel 1)</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge (Liefermenge gemäß Abrechnung) (11.400 MWh). Die „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030“ entspricht der Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (= Liefermenge gemäß Abrechnung) und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (141,2 MWh). Auf der Verwendungsbestätigung ist der Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zwischen EU-ETS und nEHS)“ identisch mit dem Wert im Feld „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 (aktuell)“.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (141,2 MWh).</p>
2a	<p>90 Prozent des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung exakt berücksichtigt. Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 90 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vergleiche Anhang 3 Beispiel 3)</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 90 Prozent der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.260 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht entspricht 90 Prozent der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (das heißt, das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 Nm³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 [Nm³] entspricht 0,9).</p> <p>Der „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem tatsächlichen Abgang (10 Prozent von 11.400 MWh = 1.140 MWh) und der „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (10.260 MWh – 10.132,9 MWh = 127,1 MWh) zusammen.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (127,1 MWh).</p>

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“
2b	<p>90 Prozent des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung mit 5 Prozent geschätzt. Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt demnach 95 Prozent der gelieferten Erdgasmenge.</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 95 Prozent der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.830 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht entspricht tatsächlich jedoch nur 90 Prozent (10.132,9 MWh) der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (das heißt das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1000 Nm³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 [Nm³] entspricht 0,9).</p> <p>Der „Abgang (und/oder Abweichung zwischen EU-ETS und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem geschätzten Abgang bezogen auf die Liefermenge gemäß Abrechnung (5 Prozent von 11.400 MWh = 570 MWh) und der „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030“ (10.830 MWh – 10.132,9 MWh = 697,1 MWh) zusammen.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ berechnet sich in diesem Fall wie folgt:</p> $(1 - \text{Einsatzmenge [1000 Nm}^3\text{]} / \text{Liefermenge [1000 [Nm}^3\text{]}) * \text{Differenz der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht}$ $(1 - 100 \cdot 1000 \text{ Nm}^3 / 1000 \cdot 1000 \text{ Nm}^3) * 141,2 \text{ MWh} = 127,1 \text{ MWh}$ <p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ ist identisch mit Beispiel 2a, da der Anteil des Abgangs zur Liefermenge im originären EU-ETS-Emissionsbericht identisch ist.</p> <p>Die „Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 beinhaltet demnach eine tatsächliche Differenzmenge in Höhe von 570 MWh (697,1 MWh – 127,1 MWh) die gemäß EU-ETS-Emissionsbericht weitergeleitet wurden, für die im Vorjahr jedoch ein Vorabzug geltend gemacht wurde!</p>

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de